

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe Februar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitende Bestimmungen	3
2. Identifizierung	3
3. Kundenkategorien.....	4
4. Notwendige Informationen für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen	4
4.1 Wertpapierdienstleistungen	4
4.1.1 Diskretionäre Vermögensverwaltung	4
4.1.2 Ausführung/Empfang und Weitergabe von Aufträgen	4
4.1.3 Gemeinschaftliche Bestimmungen.....	5
5. Informationen zu der Art und den Risiken von Finanzinstrumenten	5
6. Mitteilungen	6
6.1 Kommunikationsmittel - Sprache	6
6.2 Kundenkorrespondenz	6
6.3 Aufbewahrung der Korrespondenz in den Räumlichkeiten der Gesellschaft.....	6
6.4 Kommunikation über MyCapital	6
6.5 Duplikate	7
6.6 Mitteilungen zum Unternehmen	7
6.7 Mitteilungen zu Konten mit mehreren Inhabern	7
6.8 Mitteilungen des Kunden – Kundenaufträge	7
7. Regulatorische Berichte	8
8. Archiv und Belege	8
9. Führung der Konten	8
9.1 Allgemeiner Teil	8
9.2 In Namen mehrerer Personen eröffnete Konten	8
9.3 Konto einer Entität ohne Rechtspersönlichkeit	9
9.4 Vollmachten und gegenseitige Vollmachten	9
9.4.1 Allgemeiner Teil	9
9.4.2 Gegenseitige Vollmachten.....	9
9.5 Nießbrauchkonten und bloßes Eigentum	9
9.5.1 Allgemeiner Teil.....	9
9.5.2 Vorgänge, die das bloße Eigentum betreffen.....	10
9.5.3 Vorgänge, die den Nießbrauch betreffen	10
9.6 Fremdwährungskonten.....	10
9.7 Terminkonten	10
9.8 Gutschrift von Konten	10
10. Unterschriften, Anweisungen	10
10.1 Unterschriftsprobe	10
10.2 Anweisungen	10
10.3 Instruktion eines Kunden, der eine juristische Person ist.....	11
10.4 Änderungen und/oder Annullierung von Instruktionen	11
11. Spesen, Gebühren und Steuern	11
12. Fehler oder Unregelmäßigkeiten	11

13. Steuerliche Pflichten des Kunden.....	12
14. Besteuerung – Quellensteuer – Informationsaustausch.....	12
14.1 Quellensteuer	12
14.2 Informationsaustausch	12
14.3 US-amerikanische Rechtsvorschriften	12
14.3.1 Verpflichtung zur Einhaltung der Quellensteuerverfahren der Gesellschaft gemäß geltender amerikanischer Rechtsvorschriften	12
14.3.2 US-Steuerzahler („US-Person“).....	13
14.3.3 Nicht-US-Steuerzahler („Nicht-US-Person“)	13
14.4 Common Reporting Standard (CRS)	13
14.5 Konten mit mehreren Inhabern (Gemeinschaftskonten)	14
15. Wertpapierdepots.....	14
15.1 Fungibilität	14
15.2 Eigentum des Kunden	14
15.3 Vorbehaltsgutschriften	14
15.4 Verwahrungsrisiko – Sammelkonten.....	14
15.5 Auf Kunden anwendbare Klausel, die ihr Konto bei einem andern Finanzinstitut eröffnet haben	15
16. Ausübung von Stimmrechten, die mit den bei der Gesellschaft in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumenten verknüpft sind, und Informationserteilung	15
16.1 Allgemeines.....	15
16.2 Limits mit Bezug auf Kunden, die der Gesellschaft ein diskretionäres Verwaltungsmandat erteilt haben	15
17. Transaktionen mit Finanzinstrumenten	16
18. Fremdwährungen	16
19. Edelmetalle	16
20. Rechtsunfähigkeit, Tod	17
21. Haftung	17
22. Identifizierung und Verwaltung von Interessenskonflikten	18
23. Rückübertragungen und Vorteile	18
24. Vorschriften und Richtlinien für die Auftragsausführung	18
25. Einheitliche Rechnungslegung und Bürgschaft	19
25.1 Bürgschaften	19
25.2 Einzelkontovereinbarung	19
25.3 Entschädigung - Netting.	19
25.4 Verpfändung	19
25.4.1 Verbuchte flüssige Mittel	19
25.4.2 Finanzinstrumente	19
25.4.3 Forderungen jeglicher Art.....	19
25.4.4 Handelswechsel und Waren, die durch Handelswechsel oder sonstiges Eigentum repräsentiert werden, einschließlich Bargeld, das in einem Bankschließfach deponiert ist.	20
26. Auslagerung	20
27. Änderungen	20
28. Beendigung der Geschäftsbeziehung.....	20
29. Einlagesicherung und Anlegergarantie.....	21
30. Bankgeheimnis	21
31. Schutz personenbezogener Daten.....	21
32. Verschiedene Bestimmungen	21
33. Das Widerrufsrecht besteht für den Fall, dass ein Vertrag außerhalb des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft abgeschlossen wird ..	22
34. Reklamationen.....	22
35. Geltendes Recht und Rechtsprechung	22
36. Schlussbestimmung.....	22

Allgemeine Bedingungen für die Vertragsbeziehung zwischen CapitalatWork Foyer Group S. A. und seinen Kunden

1. Einleitende Bestimmungen

Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden (der „Kunde“) und CapitalatWork Foyer Group S. A. („die Gesellschaft“) beruhen auf gegenseitigem Vertrauen. Die Gesellschaft stellt dem Kunden ihre Dienstleistungen für das Portfoliomanagement sowie die Ausführung unterschiedlichster Aufträge zur Verfügung. Die Vielfalt, der Umfang der Transaktionen und die Geschwindigkeit, mit der sie abgewickelt werden müssen, erfordern, dass im Interesse der Rechtssicherheit die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien durch bestimmte Regeln festgelegt werden.

Die männliche Form des Begriffs „Kunde“ umfasst auch jede weibliche Vertragspartei oder eine Vielzahl von Vertragspartnern der Gesellschaft.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln in allgemeiner Form die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft. Ergänzt werden diese durch übliche Praktiken im Finanzsektor.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unbeschadet besonderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft und vorbehaltlich der zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts.

Die Gesellschaft wird ihre Dienstleistungen dem Kunden ausschließlich innerhalb des Rahmens zur Verfügung stellen, der mit diesem ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Unbeschadet des Artikels 6.8.5 kann sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem anderen Vertragsdokument keine Aufgabe oder Verpflichtung ergeben, die implizit oder stillschweigend von der Gesellschaft übernommen wird, und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zusätzliche Aufträge auszuführen, die sich aus einer Vereinbarung ergeben, dessen Partei sie nicht ist, es sei denn, sie hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

CapitalatWork Foyer Group SA ist eine Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts (Vermögensverwalter). Ihr Kerngeschäft ist die Vermögensverwaltung. Als solche wird sie von der Finanzaufsichtsbehörde OGA (CSSF, Commission de Surveillance du Secteur Financier-283 route d'Arlon, L-1150 Luxemburg) beaufsichtigt. Sie erbringt folgende Wertpapierdienstleistungen: diskretionäre Portfolioverwaltung (sowohl für bei Dritten deponierte als auch für inländische Portfolios), Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen für Finanzinstrumente, Orderausführung und Registerführer.

Die Gesellschaft verfügt über folgende Statuten im Sinne des

Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor: Anlageberater (die Gesellschaft ist für diese Dienstleistung als „nicht unabhängiger Berater“ im Sinne der MIFID anzusehen), Kommissiönär, Vermittler von Finanzinstrumenten, Vertreter von Anteilen an einem OGA mit Zahlung, Vermögensverwalter, professioneller Vertreter im eigenen Namen, Verwaltungsagent des

Finanzsektors, Kommunikationsagent der Kundschaft, Registerführer. Sie besitzt Lizenzen für die folgenden Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten: Annahme und Übermittlung von Aufträgen, Ausführung von Aufträgen im Auftrag von Kunden, Handel in eigenem Namen, Portfolioverwaltung, Anlageberatung, Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Auftrag von Kunden, Devisendienstleistungen, soweit diese Dienstleistungen mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlageforschung, Finanzanalyse oder jeder anderen Form allgemeiner Empfehlungen für Geschäfte mit Finanzinstrumenten zusammenhängen.

Die Statuten und Lizenzen der Gesellschaft können auf der Webseite der OGA (CSSF) eingesehen werden: www.cssf.lu.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft keine Beratung über die rechtlichen und steuerlichen Folgen gescheiterter Investitionen anbietet und ist dafür verantwortlich, sich von einem unabhängigen Rechts- oder Steuerberater beraten zu lassen.

Für den Fall, dass die Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft über einen vertraglich gebundenen Vermittler abgewickelt wird, wird der Kunde durch den vertraglich gebundenen Vermittler informiert, der die erforderlichen regulatorischen Unterlagen zur Verfügung stellt.

Die Gesellschaft hat die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer [LU18573177], den BIC-Code [BILLULL] und die Kontonummer [IBAN: LU960021118507657300]. Die Gesellschaft ist über das Kundensekretariat unter der allgemeinen Telefonnummer [+352 437 43 60 00], der allgemeinen Faxnummer [+352 31 4160] oder unter der E-Mail-Adresse [info@capitalatwork.lu] erreichbar. Die Internetadresse der Gesellschaft lautet www.capitalatwork.com.

2. Identifizierung

Bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft hat der Kunde der Gesellschaft genaue Identifizierungsangaben und Belege gemäß den geltenden Vorschriften zur Verfügung zu stellen (wie etwa Name, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Beruf, ehelicher Güterstand, usw.). Natürliche Personen müssen mindestens einen Personalausweis vorlegen. Sie können aufgefordert werden, ihre Geschäftsfähigkeit nachzuweisen. Juristische Personen, spezielle Gesamtshandehigentümer und rechtsfähige

Unternehmensnummer B78 769

Vereinigungen sind verpflichtet, eine wahrheitsgetreue Kopie ihrer aktuellen Satzung, gegebenenfalls einen aktuellen Auszug aus dem geltenden amtlichen Register, sowie ein Dokument vorzulegen, in dem die Personen aufgeführt sind, die befugt sind, sich gegenüber Dritten zu verpflichten und zu vertreten.

Die Kunden sind verpflichtet, der Gesellschaft alle Dokumente zur Verfügung zu stellen, die von der Gesellschaft zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen angefordert werden können.

Außerdem gilt in allen Fällen, in denen der Kunde nicht der wirtschaftliche Nutznießer eines in seinem Namen eröffneten Kontos ist (als Inhaber oder Mitinhaber des Kontos), dass der Gesellschaft zusätzlich zur Erklärung des wirtschaftlichen Eigentümers auf Anforderung der Gesellschaft ein Dokument vorzulegen ist, das den wirtschaftlich Berechtigten identifiziert, um es ihr zu ermöglichen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle anderen Dokumente oder Informationen anzufordern, die sie für nützlich oder notwendig erachtet, um ihren Verpflichtungen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachzukommen.

Der Kunde gewährleistet, dass alle Dokumente, Unterlagen, Daten, Informationen und Anweisungen, die der Gesellschaft übermittelt oder übergeben werden, klar, zuverlässig und vollständig sind sowie, dass sie den vertraglichen, gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen entsprechen.

Der Kunde muss der Gesellschaft Änderungen dieser Informationen unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Kunde haftet alleine für alle Schäden, die durch die Mitteilung falscher, ungenauer, veralteter oder unvollständiger Informationen verursacht werden, für die die Gesellschaft keine Haftung übernimmt.

Änderungen der Fähigkeit des Kunden, seines Vertreters oder Bevollmächtigten, die der Gesellschaft nicht schriftlich mitgeteilt wurden, können dem Kunden trotz ihrer möglichen Aufnahme in die öffentlichen Register (Firmenbuch usw.) oder ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg oder in anderen Medien nicht widersprochen werden.

Wenn die Gesellschaft die Dokumente, die sie erhält oder im Namen des Kunden ausgibt, auf ihre Echtheit, Gültigkeit und Vollständigkeit prüfen oder die Übersetzung solcher Dokumente vornehmen muss, ist die Haftung der Gesellschaft auf Betrug oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Kundenkategorien

Für die Zwecke der Wertpapierdienstleistungen werden Kunden in drei Kategorien eingeteilt: (1) Privatanleger (nicht pro-

fessionell), (2) professionelle Anleger und (3) geeignete Gegenparteien.

Das Schutzniveau hängt mit der Kategorie zusammen. Die Gesellschaft optiert dafür, alle Kunden als Kleinanleger zu betrachten.

4. Notwendige Informationen für die Erbringung bestimmter Dienstleistungen

4.1 Wertpapierdienstleistungen

4.1.1 Diskretionäre Vermögensverwaltung

Die diskretionäre Vermögensverwaltung erfordert das Vorhandensein einer vollständigen und aktuellen Dokumentation über die Anlageerfahrungen und -kenntnisse des Kunden in Bezug auf die spezifische Art des angebotenen oder gewünschten Produkts oder der Dienstleistung, sowie seiner finanziellen Situation einschließlich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen, inklusive seiner Anlageziele und Risikotoleranz.

Anhand aller von der Gesellschaft gesammelten Daten wird das Anlegerprofil des Kunden bestimmt.

4.1.2 Ausführung/Empfang und Weitergabe von Aufträgen

Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass sie in Bezug auf Dienstleistungen, die auf Veranlassung des Kunden erbracht werden, und die ausschließlich die Ausführung und/oder den Empfang und die Übermittlung von Aufträgen des Kunden für nicht komplexe Finanzinstrumente umfassen, wie z.B. Aktien die an einem geregelten Markt gehandelt werden, Anleihen oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die der Definition unkomplizierter Instrumente gemäß den geltenden Vorschriften entsprechen, nicht verpflichtet ist, zu beurteilen, ob die angebotenen oder geleisteten Instrumente für den Kunden geeignet sind und der Kunde daher nicht von dem Schutz der Verhaltensregeln in diesem Bereich profitiert.

Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass in Bezug auf Dienstleistungen, die auf Initiative des Kunden erbracht werden und lediglich die Ausführung und/oder Entgegennahme und Übermittlung von Kundenaufträgen in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente im Sinne der geltenden Vorschriften umfassen, die Gesellschaft verpflichtet ist, zu beurteilen, ob der Kunde über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die mit der vorgeschlagenen Anlage verbundenen Risiken zu verstehen. Die Gesellschaft wird den Kunden einer Bewertung unterziehen und ist verpflichtet, den Kunden, durch die von ihm übermittelten Informationen, zu informieren, wenn sie der Ansicht ist, dass das im Auftrag genannte Geschäft nicht angemessen ist und angesichts seiner Erfahrung und Kenntnis

der mit einem solchen Geschäft verbundenen Risiken nicht zum Kunden passt. Wenn der Kunde trotz der Warnung der Gesellschaft den Auftrag bestätigt, wird die Gesellschaft den Auftrag ausführen oder an die Depotbanken übermitteln.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass im Rahmen der Dienstleistungen zur Auftragsausführung und/oder Entgegennahme und Weitergabe von Aufträgen des Kunden, ungeachtet der Art des Finanzinstruments (komplex oder nicht-komplex), die Transaktionen entsprechend den Instruktionen des Kunden durchgeführt werden, welcher selbst und auf eigenes Risiko seine definitive Anlagewahl bestimmt. Die Gesellschaft kann nicht für den Schaden verantwortlich gemacht werden, den der Kunde aufgrund dieses Auftrags erleidet, und der Kunde bleibt als einziger für die Eignung der Aufträge für sein Anlegerprofil und/oder seine Anlagestrategie verantwortlich.

Im Falle von Kunden, für die die Gesellschaft eine Dienstleistung zur Auftragsausführung und/oder Auftragsannahme/-übermittlung erbringt, bewertet die Gesellschaft die Vereinbarkeit der gesammelten Informationen mit dem von den Emittenten definierten Zielmarkt und Vertriebsstrategie in Bezug auf die Art des Kunden.

4.1.3 Gemeinschaftliche Bestimmungen

4.1.3.1 Die Gesellschaft weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Gesellschaft von der Erbringung von Anlagendienstleistungen im Namen des betreffenden Kunden absehen wird, wenn er sich entscheidet, die zur Bestimmung seines Anlegerprofils oder der Angemessenheit des Auftrags für komplexe Finanzinstrumente erforderlichen Informationen nicht zu liefern.

Unabhängig von der Art der Anlagendienstleistungen bestimmt die Gesellschaft auf der Grundlage der vom Kunden gesammelten Informationen, in welches Finanzinstrument der Kunde oder die Gesellschaft investieren darf. Kunden, die ein diskretionäres Verwaltungsmandat unterzeichnet haben, erklären sich aus Gründen der Diversifizierung und/oder Absicherung damit einverstanden, in ihrem Portfolio Finanzinstrumente zu halten, bei denen der von den Emittenten definierte Zielmarkt nicht vollständig mit ihrem Profil übereinstimmt, sofern dies mit der für ihr Portfolio definierten Anlagestrategie in Einklang steht. Der Zielmarkt entspricht den Anlegern, für die die Finanzinstrumente auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse und Ziele sowie der Merkmale des Instruments bestimmt sind.

4.1.3.2 Handelt es sich bei dem Kunden um eine juristische Person, führt jeder Wechsel der vertretungsberechtigten Person(en) im Verhältnis zum Unternehmen zu einer neuen Beurteilung der Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden.

4.1.3.3 Der Kunde muss die Gesellschaft über jede Änderung seiner Finanzlage, seiner Anlageziele und/oder seiner Anlage-

kenntnisse und -erfahrungen informieren, insbesondere über Änderungen, die Auswirkungen auf die Bestimmung der Angemessenheit einer Dienstleistung haben oder haben können, welche die Gesellschaft für den Kunden erbringen muss. Die Aktualisierung dieser Informationen ermöglicht es der Gesellschaft, im besten Interesse des Kunden zu handeln. Unterlässt es der Kunde, die Gesellschaft über solche Änderungen zu informieren, so haftet die Gesellschaft nicht für den Schaden, den der Kunde dadurch erleidet.

Die Gesellschaft haftet nicht für mögliche Verzögerungen, die bei der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung und/oder der Ausführung von Aufträgen, insbesondere aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen der Gesellschaft, wie z.B. die Bestimmung, ob eine vorgeschlagene Wertpapierdienstleistung oder ein vorgeschlagenes Produkt für den Kunden geeignet oder angemessen ist, je nach Art der erbrachten Wertpapierdienstleistung.

5. Informationen zu der Art und den Risiken von Finanzinstrumenten

Der Kunde erklärt, dass er sich bewusst ist, dass die Anlagen Risiken wie Risiken hinsichtlich der Wirtschaftslage, der Eigenschaft von Emittenten oder Kontrahenten, den Währungen oder Zinssätzen beinhalten, die zu seinen Verlusten führen können.

Diese Risiken erhöhen sich insbesondere bei Geschäften mit bestimmten Produkten wie Derivaten, bei Geschäften mit von Schuldern mit schlechter Bonität emittierten Wertpapieren oder mit nicht börsennotierten Aktien, die nicht an einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie bei Transaktionen mit strukturierten Produkten.

Der Kunde erkennt an, dass er über die Art, Merkmale und Risiken der wichtigsten Finanzinstrumente, die Gegenstand von Aufträgen der Gesellschaft sein können, informiert wurde. In diesem Zusammenhang erklärt er, dass er das Dokument „Überblick über die Merkmale und Risiken von Finanzinstrumenten“, das von der Gesellschaft erstellt und dem Kunden in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und auf ihrer Webseite (www.capitalatwork.com) zur Verfügung gestellt wurde, gelesen, verstanden und erhalten hat.

Die Gesellschaft informiert den Kunden auch darüber, dass sie dem Kunden, falls erforderlich, vor der Transaktion ein vorvertragliches Dokument, das allgemein als „Key Information Document“ („KID“)/„Key Investor Information Document“ („KIID“) bezeichnet wird, zur Verfügung stellt, das es ihm ermöglicht, seine Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage zu treffen.

6. Mitteilungen

6.1 Kommunikationsmittel - Sprache

6.1.1 Der Kunde kann mit der Gesellschaft kommunizieren und Dokumente und andere Informationen von der Gesellschaft zumindest in den folgenden zwei Sprachen erhalten: Französisch und Niederländisch. Einige Dokumente sind auch in englischer und deutscher Sprache verfügbar.

6.1.2 Die Gesellschaft ist befugt (unabhängig jeglicher Vereinbarungen zu der Lieferung oder Aufbewahrung gegenwärtiger oder zukünftiger Post), den Kunden im Notfall auf direktem Wege über sämtliche Kommunikationsmittel zu kontaktieren, so wie es ihm zur Wahrung seiner Interessen oder aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung notwendig erscheint.

6.2 Kundenkorrespondenz

Die an den Kunden gerichtete Korrespondenz, einschließlich aller aufsichtsrechtlichen Meldungen über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen (Depots, Kontoauszüge, Portfolioaufzeichnungen, usw.), wird standardmäßig per Post an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden oder an die vom Kunden angegebene Kommunikationsadresse gesendet.

Der Versand eines Schreibens an den Kunden und sowie das Sendedatum werden durch die Vorlage einer Kopie der betreffenden Korrespondenz oder eines anderen Belegs für dessen Versand belegt. Im Falle eines Faxes stellt der Sendebericht ein Dokument dar, das den Versand des Dokuments durch die Gesellschaft und den Empfang vom Kunden belegt.

Als Versanddatum gilt das auf den Unterlagen, Kontoauszügen oder den Kontoauszügen der Gesellschaft angegebene Datum.

Jede schriftliche Mitteilung der Gesellschaft gilt unter Berücksichtigung der üblichen postalischen Verzögerungen als am Bestimmungsort zugestellt, sobald sie an die letzte bekannte Adresse der Gesellschaft gesendet wird.

Wenn eine Postsendung an die Gesellschaft mit dem Hinweis zurückgesandt wird, dass der Kunde an der angegebenen Adresse unbekannt ist oder dass der Kunde nicht mehr unter dieser Anschrift wohnhaft ist, ist die Gesellschaft berechtigt, diese Postsendung sowie alle nachfolgenden Postsendungen aufzubewahren. Die Bestimmungen über die Aufbewahrung der Korrespondenz (Artikel 6.3) gelten dann (insbesondere die Gebühren für die Aufbewahrung der Korrespondenz), bis die Gesellschaft schriftlich über die neue Adresse des Kunden informiert wird.

Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für alle Schäden, die sich aus der Versendung oder der Lagerung der Sendung ergeben können, und verpflichtet sich, seine Post regelmäßig zu kontrollieren. Der Kunde kann nicht geltend machen, dass er

den Inhalt seiner Postsendung und die ihm zugesandten Informationen unter dem Vorwand, dass er seine Post nicht regelmäßig überprüft hat, nicht kennt.

6.3 Aufbewahrung der Korrespondenz in den Räumlichkeiten der Gesellschaft

Auf schriftliches Verlangen des Kunden kann die Gesellschaft die Korrespondenz für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren annehmen oder verweigern, um sie in ihren Geschäftsräumen zur Verfügung zu halten. Die Ablehnung seitens der Gesellschaft bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.

Wenn sich die Gesellschaft bereit erklärt, die Korrespondenz in ihren Räumlichkeiten aufzubewahren, gilt diese am Tag nach dem auf dem Dokument erscheinenden Sendedatum als zugestellt. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Dokumente bei der Erstellung auszudrucken, sondern sie lediglich dem Kunden auf seinem Computersystem zur Verfügung zu stellen und sie nur auf Wunsch des Kunden auszudrucken. Die so aufbewahrten Unterlagen gelten als dem Kunden am Geschäftstag nach dem auf dem Dokument erscheinenden Transaktionsdatum zugestellt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft ihm durch diese Korrespondenz, die in den Geschäftsräumen der Gesellschaft geführt wird, jegliche Art von Informationen (behördliche Berichte, Informationen, Warnungen usw.) zukommen lassen kann.

6.4 Kommunikation über MyCapital

Wenn der Kunde die Aktivierung der Dienstleistung MyCapital wünscht, akzeptiert er die Anwendung der Bestimmungen des Dokuments „Anwendbare Bedingungen für die Portfolio-Webseite“. Dieses Dokument ist in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erhältlich und kann auf der Webseite der Gesellschaft eingesehen werden.

Der Kunde, der die Aktivierung der Dienstleistung MyCapital beantragt, erklärt sich damit einverstanden, dass ihm sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an ihn, sofern technisch in dieser Form verfügbar, nur über das Onlineportal der Gesellschaft übermittelt werden. Diese Bestimmung gilt für alle aufsichtsrechtlichen Meldungen (Kontoauszüge, Portfolioaufzeichnungen usw.) und alle sonstigen Informationen, die die Gesellschaft zur Verfügung stellt.

Regulatorische Berichte, die dem Kunden über MyCapital at Work zugesandt werden, werden auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt und bleiben zwei Jahre lang auf diesem Portal verfügbar. Der Kunde verpflichtet sich, diese Mitteilungen regelmäßig zu konsultieren und ist dafür verantwortlich, eine dauerhafte Kopie (Download/ Druck) für seine eigene Verwaltung anzufertigen.

Gemäß Artikel 6.1.2 behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem Kunden all diese Dokumente oder Informationen auf anderem Wege zu übermitteln.

6.5 Duplikate

Die Aufbewahrung der Korrespondenz im Auftrag des Kunden im Sinne von Artikel 6.3 oder die Mitteilung über das Portal MyCapital im Sinne von Artikel 6.4 beeinträchtigen nicht die Möglichkeit des Kunden, im Rahmen der für diese Informationen geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu einem späteren Zeitpunkt Duplikate von regulatorischen Meldungen gemäß den geltenden Vorschriften zu erhalten.

6.6 Mitteilungen zum Unternehmen

Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass die Gesellschaft bestimmte Informationen an den Kunden ausschließlich über seine Webseite übermitteln darf, etwa Informationen zur Gesellschaft und ihren Dienstleistungen, einschließlich ihrer Richtlinien zu Interessenkonflikten, Informationen zu Finanzinstrumenten und Informationen zu Gebühren und Provisionen, die die Gesellschaft anwendet. Der Kunde wird über die Adresse der Webseite und den Bereich der Webseite informiert, in dem er auf diese Informationen zugreifen kann. Der Kunde verpflichtet sich, die Webseite der Gesellschaft regelmäßig zu konsultieren.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, informiert die Gesellschaft den Kunden über jede Änderung dieser Informationen unter Angabe der Adresse der Webseite und den Abschnitt der Webseite, über die auf die geänderten Informationen zugegriffen werden kann.

6.7 Mitteilungen zu Konten mit mehreren Inhabern

Jegliche Mitteilungen, die sich auf Konten mit mehreren Kontoinhabern beziehen, sind an die von den Kunden der Gesellschaft angegebene gemeinsame Adresse zu senden und gelten als bei jedem Kontoinhaber eingegangen. Fehlt eine gemeinsame Anschrift, so gilt jede Mitteilung an jeden der betroffenen Kunden als rechtsgültig, wenn sie an die letzte von einem der Kunden angegebene Anschrift gesandt wird.

6.8 Mitteilungen des Kunden - Kundenaufträge

6.8.1 Alle Mitteilungen des Kunden an die Firma müssen schriftlich erfolgen. Der Beweis für das Vorliegen und den Inhalt der Mitteilung obliegt dem Auftraggeber. Aufträge des Kunden sind der Gesellschaft schriftlich zu erteilen. Sie müssen die Identität des Auftraggebers sowie die Nummer seiner Geschäftsbeziehung angeben, datiert und vom Auftraggeber oder ggf. seinem Bevollmächtigten oder Vertreter unterzeichnet sein.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die erteilten Aufträge in jeder anderen Form (z.B. per Telefon, Telefax, Telegramm,

E-Mail oder anderen Kommunikationsmitteln) auszuwerten und weitere Aufträge entsprechend dem, was sie im Interesse der Parteien für richtig hält, einzuschätzen. Sie kann vereinbaren, solche Aufträge auszuführen oder ihre Ausführung von einer vorherigen Bestätigung in einer Form nach eigenem Ermessen zu unterstellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft berechtigt ist, die Ausführung von Aufträgen zu verweigern, wenn sie Zweifel an der Identität der auftraggebenden Person oder der Person des Begünstigten hat oder aus einem anderen Grund.

6.8.2 Für den Fall, dass Aufträge mit einem anderen als dem schriftlichen, datierten und unterzeichneten Übermittlungsweg erteilt werden, erklärt der Kunde im Voraus seine Zustimmung zu den auf der Grundlage dieser Anweisungen ausgeführten Vorgängen und übernimmt zur Zufriedenheit der Gesellschaft alle Folgen, die sich aus Fehlern oder Problemen bei der Übermittlung, Identifizierung, Verständigung und eventuellem Missbrauch durch Dritte ergeben würden. Die Konto- und Depotauszüge sowie die Bücher der Gesellschaft werden den ausschließlichen Nachweis erbringen, dass die darin enthaltenen Transaktionen in Übereinstimmung mit den auf diesem Wege übermittelten Aufträgen ausgeführt wurden.

Darüber hinaus zeichnet die Gesellschaft die Bestellungen von telefonischen Aufträgen auf. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Eintragungen und ggf. die Aufzeichnungen auf Magnetband oder auf Datenträgern der Gesellschaft die Übermittlung der mündlichen Aufträge sowie deren Inhalt und korrekte Ausführung belegen, sofern der Kunde nicht einen gegenteiligen Nachweis erbracht hat.

Dasselbe gilt für Weisungen, die der Gesellschaft per Telex, Telefax oder einem anderen ähnlichen Kommunikationsmittel als schriftlich übermittelt werden.

6.8.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft die ihm erteilten Aufträge korrekt erhält, insbesondere durch Überprüfung ihrer Ausführung.

Die Gesellschaft kann den Erhalt oder Nichtempfang von Aufträgen gemäß Artikel 8 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nachweisen.

6.8.4 Die Gesellschaft kann die Ausführung eines Auftrags verweigern oder aussetzen, wenn der Kunde mit der Erfüllung einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Verzug ist.

6.8.5 Die Gesellschaft kann die Ausführung eines Auftrags verweigern oder aussetzen, wenn der Zweck oder die Wirkung des Auftrags darin besteht, Rechte und/oder Pflichten zu verletzen, einschließlich derjenigen von oder gegenüber Dritten, die der Gesellschaft bekannt sind.

7. Regulatorische Berichte

In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften wird die Gesellschaft dem Kunden Berichte unterschiedlicher Art und Häufigkeit zur Verfügung stellen, die von der erbrachten Wertpapierdienstleistung, der Kategorisierung des Kunden und der Art des Finanzinstruments im Portfolio abhängen. Art und Häufigkeit dieser Berichte sind in der MiFID-Informationenbroschüre beschrieben, die der Kunde bei Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft erhält und dessen Empfang er bestätigt.

Die Sorgfaltspflicht der Gesellschaft im Bereich der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung variiert je nach Art des in ihren Büchern eröffneten Kontos. Die Haftung kann mit der Depotbank geteilt werden, wie in der MiFID-Schulungsbroschüre beschrieben.

Die MiFID-Informationenbroschüre ist auch auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar: www.capitalatwork.com.

8. Archiv und Belege

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ihre Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen über die Fristen hinaus oder in einer anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen Form aufzubewahren. Für jede Anfrage nach Dokumenten jeglicher Art ist die Gesellschaft berechtigt, dem Kunden Forschungskosten in Rechnung zu stellen. Wird dieses Ersuchen von den Justizbehörden oder anderen zu diesem Zweck beauftragten Behörden gestellt, kann die Gesellschaft dem betreffenden Kunden die von ihr getragenen Forschungskosten in Rechnung stellen.

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer besonderen Vereinbarung kann die Gesellschaft jederzeit in Zivil- oder Handelssachen den Nachweis durch eine Kopie oder Vervielfältigung des Originaldokuments in jeder Form führen, unabhängig von der Art oder dem Umfang der nachzuweisenden Rechtshandlung. Sofern der Auftraggeber nichts anderes beweist, hat die Kopie oder Wiedergabe des Dokuments die gleiche Beweiskraft wie das Original.

Die Informationen über Mitteilungen, Verträge, Vorgänge und Zahlungen, die von der Gesellschaft auf einem dauerhaften Datenträger gespeichert werden, haben bis zu einem Gegenbeweis als schriftliches Dokument, das von allen Parteien im Original auf Papier unterschrieben ist, Beweiswert.

Der Kunde und die Gesellschaft vereinbaren ausdrücklich, dass die Gesellschaft, ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1341 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches und sofern nötig oder nützlich, ihre Behauptungen mit allen Mitteln, die in

Handelssachen rechtlich zulässig sind, wie Zeugenaussage oder Eid, beweisen kann.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften zeichnet die Gesellschaft Telefongespräche oder elektronische Kommunikationen zwischen ihr und ihren Kunden auf, die zu Transaktionen führen oder führen können. Eine Kopie der Aufzeichnung von Gesprächen und Mitteilungen ist auf Antrag fünf Jahre lang und auf Antrag der zuständigen Behörde bis zu sieben Jahre lang, beginnend mit dem Tag der betreffenden Aufzeichnung, verfügbar.

Zweck dieser Aufzeichnung ist es, im Streitfall das Bestehen und/oder die Bedingungen einer vom Kunden erteilten Weisung nachzuweisen und die rechtlichen, regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, denen die Gesellschaft unterliegt, einzuhalten.

Die Aufzeichnung wird von der Gesellschaft so lange aufbewahrt, wie es zur Erreichung des verfolgten Zwecks erforderlich ist und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen, die der Gesellschaft auferlegt werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um eine unrechtmäßige Verwendung der aufgezeichneten Daten zu verhindern. Darüber hinaus darf die Aufzeichnung nur im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme entsprechend dem Zweck, für den sie bestimmt ist, angehört werden.

Der Aufzeichnungsträger besitzt vor Gericht den gleichen Beweiswert wie ein schriftliches Dokument.

9. Führung der Konten

9.1 Allgemeiner Teil

Die Gesellschaft eröffnet Einzel- oder Sammelkonten für natürliche oder juristische Personen, die von ihr zugelassen sind.

Die Art des eröffneten Kontos sowie die spezifischen Bedingungen für seine Funktionsweise sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und in speziellen Dokumenten geregelt, die sich, falls vorhanden, auf besondere Bedingungen beziehen, die zwischen der Gesellschaft und dem Kunden vereinbart wurden.

9.2 In Namen mehrerer Personen eröffnete Konten

Die Konten und Guthaben auf den Namen mehrerer Personen – insbesondere Gesamthandigentümer, Nutznießer und Nutzungsberechtigte, Parteien eines Lock-up-Vertrages – werden unter ihrer gemeinsamen Unterschrift geführt, es sei denn, es besteht eine Vollmacht oder ein Vertrag, der andere Bestimmungen vorsieht.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gemeinsamen Konto-

inhabern über ihre Befugnis, über das Konto zu verfügen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Nutzung des Kontos auszusetzen, bis eine Vereinbarung zwischen ihnen getroffen wurde.

Gegebenenfalls ist die Gesellschaft gemäß dem Punkt 14.5 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigt, davon auszugehen, dass die sich auf den Gemeinschaftskonten befindlichen Guthaben jedem Mitinhaber zu gleichen Teilen gehören.

9.3 Konto einer Entität ohne Rechtspersönlichkeit

Für Konten, die im Namen einer Entität ohne Rechtspersönlichkeit eröffnet werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für Konten, die auf den Namen mehrerer Inhaber eröffnet werden. Je nach Fall wird das Konto auf den Namen der nichtrechtsfähigen Entität oder auf den Namen der ihr angehörenden natürlichen Personen eröffnet. In beiden Fällen wird das Konto wie ein Gesamthandseigentum behandelt.

9.4 Vollmachten und gegenseitige Vollmachten

9.4.1 Allgemeiner Teil

Der Kunde kann sich gegenüber der Gesellschaft durch einen oder mehrere Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachten zu diesem Zweck bedürfen der Schriftform und werden bei der Gesellschaft hinterlegt. Vollmachten werden ersatzlos erteilt.

Während der gesamten Dauer der Vollmacht hat der Bevollmächtigte das Recht, auf alle Informationen über die von der Vollmacht umfassten Dienstleistungen zuzugreifen, als ob er der Kunde wäre. Er wird daher auch vor Wirksamwerden der Vollmacht Zugang zu Informationen erhalten. Nach Ablauf der Vollmacht behält der Bevollmächtigte das Recht auf Zugang zu allen Informationen zu den von der Vollmacht umfassten Dienstleistungen, jedoch nur für den Zeitraum, der durch die Vollmacht abgedeckt ist.

Der Bevollmächtigte ist an diese allgemeinen Geschäftsbedingungen in gleicher Weise gebunden wie der Vollmachtgeber selbst, der ansonsten gegenüber der Gesellschaft für alle vom Bevollmächtigten im Rahmen seiner Vollmacht durchgeführten Handlungen haftet.

Der Bevollmächtigte haftet gesamtschuldnerisch für alle von ihm erteilten Aufträge und getätigten Geschäfte.

Die Gesellschaft ist unter keinen Umständen verpflichtet, irgendeine Kontrolle über die Art und Weise auszuüben, in der der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse ausübt, sei es im Interesse des Kunden oder im eigenen Interesse.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausführung von Weisungen eines Bevollmächtigten aus Gründen, die ausschließlich in der Person dieses Bevollmächtigten begründet sind, zu verweigern,

als ob dieser Bevollmächtigte der Kunde wäre.

Die Vollmacht bleibt so lange gültig, bis sie schriftlich per Einschreiben widerrufen oder der Gesellschaft vom Vollmachtgeber oder dem Bevollmächtigten (oder einer dazu ermächtigten Person, wie z.B. den gesetzlichen Erben, dem Testamentsvollstrecker, dem Verwalter usw.) oder auf andere Weise, die die Gesellschaft schriftlich bestätigt hat, zugestellt wird.

Die Vollmachten erlöschen ebenso durch Tod, Entmündigung, Abwesenheitserklärung, Verlust der Bürgerrechte, Konkurs oder Insolvenz des Vollmachtgebers oder Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt, was die Entmündigung des Vollmachtgebers betrifft, der Fortsetzung oder des Entstehens der Folgen der Vollmacht im Augenblick der Entmündigung, sofern die Vollmacht dies in rechtsgültiger, wirksamer Form vorsieht.

In jedem Fall wird die Gesellschaft den Wegfall der Wirksamkeit einer Vollmacht erst ab dem darauffolgenden Bankgeschäftstag berücksichtigen, an dem ihr das betreffende Ereignis per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein zur Kenntnis gebracht wurde.

9.4.2 Gegenseitige Vollmachten

Sind mehrere Personen gemeinsame Inhaber desselben Kontos und haben diese Personen einige Inhaber unter sich bevollmächtigt, im Namen aller gemeinsamer Inhaber zu handeln (wie im Antrag auf Eröffnung eines Kontos ausdrücklich angegeben), erklären sie, dass sie sich bewusst sind, dass diese Vertreter befugt sind, alle Aktien oder Wertpapiere aus dem bei der Gesellschaft eröffneten Sammelkonto zu deponieren und zurückzuziehen; alle Zinsen, Dividenden, Prämien sowie im Falle einer Rückzahlung das anfällige Kapital zu erhalten; die verfügbaren Mittel zu verwenden, den Verkauf der Wertpapiere und den Kauf von anderen Wertpapieren zu genehmigen, alle Vorschüsse auf die zu den oben genannten Zwecken hinterlegten Wertpapiere anzufordern und zu erhalten, alle erforderlichen Belege und Quittungen zu unterzeichnen und generell alle Geschäfte zu tätigen, die der Unterzeichner gemeinsam tätigen kann, mit Ausnahme (i) der Schließung des Kontos und (ii) Änderungen der Bedingungen und Weisungen in Bezug auf die im Rahmen des diskretionären Verwaltungsmandats vereinbarte Anlagepolitik der Mitinhaber.

9.5 Nießbrauchkonten und bloßes Eigentum

9.5.1 Allgemeiner Teil

Sofern nicht anders schriftlich angewiesen und von allen Parteien unterschrieben, eröffnet die Gesellschaft bei der Hinterlegung von Wertpapieren mit bloßem Eigentum und Nießbrauchbestimmung automatisch ein Konto auf den Namen des bloßen Eigentümers und des Nießbrauchers. Die Begriffe Nutznießer und Nutzungsberechtigter gehen von der Annahme aus, dass es eine Vielzahl von bloßen Eigentümern und/oder Nutznießern gibt.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, müssen Aufträge im Zusammenhang mit dem zugelassenen Konto des Nießbrauchers und bloßen Eigentümers gemeinsam von dem bloßen Eigentümer und dem Nutznießer unterzeichnet werden.

Die Kontoauszüge und die Korrespondenz sind dem Nießbraucher zuzustellen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

9.5.2 Vorgänge, die das bloße Eigentum betreffen

Die Gesellschaft schreibt dem Konto „Bloßes Eigentum/ Nutznießung“ die Erlöse aus Rückerstattungen, Chargen, Prämien, Rücklagen- oder Kapitalzuführungen, Bezugsrechten, unentgeltlichen Zuteilungsrechten und Wertpapierverkäufen gut. Sie belastet das Konto mit dem Nettobetrag der Käufe von Wertpapieren, Bezugsrechten und unentgeltlichen Zuteilungsrechten sowie mit den Courtagen und den Gebühren für Wertpapiertransaktionen.

9.5.3 Vorgänge, die den Nießbrauch betreffen

Sofern der Nießbraucher nichts anderes schriftlich anordnet, wird die Gesellschaft ein mit dem Kunden vereinbartes und dem Nießbraucher gehörendes Konto für alle anderen von den hinterlegten Wertpapieren produzierten Beträge einrichten, insbesondere für den vollen Betrag der Zinsen und Dividenden (nach Abzug der geschuldeten Steuern).

Sofern nichts anderes vereinbart ist, belastet die Gesellschaft das Nießbrauchskonto mit allen anderen Beträgen, die der Gesellschaft aus der Überziehungskautions zustehen, wie Depotgebühren, Porto und allfällige Verwaltungsgebühren.

Im Falle einer optionalen Dividende erhält die Gesellschaft die Dividende in bar und nicht in Aktien, was der Nutznießer ausdrücklich akzeptiert.

9.6 Fremdwährungskonten

Die Gesellschaft kann für ihre Kunden Fremdwährungskonten zu Bedingungen eröffnen, die in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu vereinbaren sind. Die Kundenvermögen in Fremdwährungen werden bei Korrespondenten gehalten, die entweder im Herkunftsland der betreffenden Währung oder in einem anderen Land ansässig sind. Der Kunde trägt die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich auf sein Vermögen bei einem bestimmten Bürgen oder im Land der Währung oder in dem Land, in dem die Gelder angelegt sind, auswirken könnten, infolge von Maßnahmen, die von den Ländern des Korrespondenten oder von Drittländern ergriffen wurden, sowie infolge von Ereignissen höherer Gewalt, Aufruhr oder Krieg oder anderen Handlungen außerhalb des Kontrollbereichs der Gesellschaft, welche die Position des Korrespondenten und der Gesellschaft beeinflussen.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen in der Währung, in der das Konto denominiert ist. Der Kunde kann die Rückgabe der Guthaben nicht in einer anderen Währung als derjenigen verlangen, in der die Guthaben denominiert sind. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der betreffenden Währung kann die Gesellschaft die Geldmittel auf den entsprechenden Betrag in der Landeswährung zurückerstatten, ohne dazu verpflichtet zu sein, wobei der Kunde etwaige währungsbedingte oder sonstige Verluste zu tragen hat.

9.7 Terminkonten

Die Laufzeit, Zinssätze und auf Terminkonten anwendbare Modalitäten werden dem Kunden nach Eröffnung bestätigt. Nachträgliche Änderungen sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Termingeldanlagen werden im Rahmen der durch die geltenden Bestimmungen festgelegten Verlängerungsfristen oder Laufzeiten automatisch um einen Zeitraum verlängert, der mit dem vorangegangenen Zeitraum identisch ist, der den Bedingungen für gleichartige Einlagen entspricht, es sei denn, der Kunde widerspricht dieser Verlängerung spätestens zwei Werktage vor dem Datum der Erneuerung der Termingeldanlage.

9.8 Gutschrift von Konten

In jedem Fall wird das Konto des Kunden gutgeschrieben, vorausgesetzt es ist ordnungsgemäß ausgefüllt und vorbehaltenlich des tatsächlichen Geldeingangs. Die Gesellschaft ist berechtigt, jede Transaktion, deren Arbeitsablauf in Frage gestellt wurde, rückgängig zu machen.

10. Unterschriften, Anweisungen

10.1 Unterschriftsprobe

Der Kunde hat bei der Gesellschaft eine Unterschriftsprobe und ggf. eine Unterschriftsprobe der konstitutiven Organe des Kunden bzw. der Zeichnungsberechtigten zu hinterlegen. Die Gesellschaft kann sich ausschließlich auf diese Unterschriftsprobe beziehen, unabhängig von der Hinterlegung von Unterschriften bei einem Handelsregister oder einer anderen amtlichen Veröffentlichung. Die Gesellschaft ist nicht verantwortlich für die betrügerische Verwendung der Unterschrift des Kunden durch Dritte, unabhängig davon, ob diese echt oder gefälscht ist.

10.2 Anweisungen

Die Anweisungen des Kunden müssen vollständig, genau und präzise sein, um den geringsten Fehler zu vermeiden. Sie müssen mindestens die Art der Transaktion (An- oder Verkauf), eine Beschreibung und die Eigenschaften der Aktie, auf die sich die Instruktion bezieht (ISIN und Bezeichnung), enthalten sowie die Menge und, global gesehen, alle sonstigen Elemente, die

für eine gute Ausführung notwendig sind, wiedergeben. Wenn sie es für notwendig hält, kann die Gesellschaft die Ausführung des Auftrags aussetzen, um weitere Anweisungen anzufordern, ohne dass sie dafür haftbar gemacht werden muss.

Der Kunde ist daran gehalten, die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Transaktion einer bestimmten Frist unterliegt und wenn eine Verzögerung der Leistung einen konkreten Schaden verursachen könnte. Diese Weisungen müssen jedoch rechtzeitig (mindestens innerhalb von drei Bankarbeitstagen) übermittelt werden und unterliegen den üblichen Ausführungsbedingungen, einschließlich derjenigen der Depotbank, die das Vermögen des Kunden hält.

10.3 Instruktion eines Kunden, der eine juristische Person ist

Der Kunde verpflichtet sich, Aufträge in die Wege zu leiten, die seinem Gesellschaftszweck und der Satzung entsprechen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde außerdem, keine Aufträge anzufechten, die auf Angabe eines seiner gesetzlichen Vertreter ausgeführt wurden, deren Funktionsbeendigung der Gesellschaft nicht ordnungsgemäß mitgeteilt worden ist.

10.4 Änderungen und/oder Annullierung von Instruktionen

Im Rahmen der auf Angabe des Kunden erbrachten Dienstleistungen (Ausführung und/oder Entgegennahme und Weitergabe von Aufträgen) kann der Kunde nach seinem eigenen Gutdünken eine Instruktion ändern oder annullieren. Eine solche Annullierung oder Änderung wird nur in Kraft treten, soweit die Gesellschaft diese neuen Instruktionen innerhalb einer Frist erhalten hat, die mit den Ausführungsbedingungen des anfänglichen Auftrags vereinbar ist. Nur die Gesellschaft ist befugt, den Status eines Auftrags zu beurteilen und zu bestimmen, ob ein Auftrag ausgeführt wird oder nicht.

11. Spesen, Gebühren und Steuern

Die Gesellschaft stellt ihre Leistungen gemäß den jeweils gültigen Tarifen und Art der vereinbarten Leistungen dem Kunden in Rechnung. Die von der Gesellschaft angewandten Tarife sind in einem Dokument festgehalten, das dem Kunden in den Geschäftsräumen der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde erkennt an, dass er die zum Zeitpunkt des Eingehens der Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft geltenden Tarife auf Papier, oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger, erhalten hat.

Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben oder Gebühren, Bußgelder und Zuschläge, die von den luxemburgischen oder ausländischen Behörden bestehen oder in Zukunft festgelegt wer-

den, und zu denen die im Rahmen seiner Beziehungen mit der Gesellschaft durchgeführten Tätigkeiten Anlass geben können. Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen feststellt, dass sie in ihrer Eigenschaft als Vermittler gesetzlich oder konventionell für die vom Kunden zu tragenden Steuern, Abgaben oder Gebühren haftet, ist sie berechtigt, den so fälligen Betrag von einem der Konten des Kunden abzubuchen, unabhängig vom Datum, an dem die ursprünglichen Transaktionen abgewickelt wurden, oder die Vermögenswerte des Kunden bis zur Zahlung der fälligen Beträge zu immobilisieren. Für den Fall, dass Abzüge an der Quelle zu einer Überzahlung von Steuern, Zöllen oder Gebühren seitens des Kunden führen, muss der Kunde die notwendigen Schritte unternehmen, um die Erstattung von den betroffenen Behörden oder öffentlichen Verwaltungen zu erhalten. Sollten die einbehaltenen Steuern nicht ausreichen, muss der Kunde seinen steuerlichen Verpflichtungen selbst nachkommen. Darüber hinaus kann das Unternehmen vom Kunden jeden Betrag einfordern, den das Unternehmen aufgrund eines unzureichenden Steuereinhalts an die Steuerbehörden schuldet. Der Kunde bleibt für alle fälligen Provisionen, Zinsen, Gebühren, Steuern oder Abgaben haftbar, auch wenn die Zahlung erst nach Schließung des Kontos verlangt wird.

Der Kunde verpflichtet sich, der Gesellschaft gegenüber sämtliche Kosten, Provisionen und Nebenkosten zu erstatten, die er ihr schuldet, sowie alle Kosten, die der Gesellschaft im Interesse des Kunden und seiner Bezugsberechtigten entstehen oder verursacht werden. Insbesondere trägt der Kunde alle Post-, Telekommunikations- und Recherchekosten sowie alle Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer administrativen oder gerichtlichen Klage gegen den Kunden entstehen. Die Gesellschaft kann die fälligen Beträge automatisch vom Konto des Kunden abbuchen.

Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass bei Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen möglicherweise weitere Kosten einschließlich Steuern, anfallen, die von der Gesellschaft nicht als Quellensteuer einbehalten, oder anderweitig durch sie bezahlt wird.

Der Kunde verpflichtet sich, ausreichende Liquidität auf seinem Konto zur Verfügung zu stellen, damit alle geschuldeten Beträge abgebucht werden können, ohne dass das Konto überzogen wird. Die Gesellschaft kann gegen Euro jederzeit Wertpapiere und Fremdwährungen, die auf dem Kundenkonto oder auf irgendeinem sonstigen Konto, dessen (Mit-) Inhaber der Kunde ist, eingetragen sind, verkaufen, um eine Kontoüberziehung auszugleichen oder für ein ausreichendes Habensaldo zur Deckung einer zukünftigen Belastung mit fälligen Beträgen (Gebühren, Steuern, Abgaben,...) sicherzustellen.

12. Fehler oder Unregelmäßigkeiten

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über Fehler, Unstimmigkeiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Beanstandungen in Bezug auf Dokumente, Kontoauszüge oder Aufzeichnungen der Gesellschaft zu informieren. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich der Versand der Post verzögert. Jede Reklamation oder Bemerkung des Kunden in Bezug auf ein Dokument (Auszug, Beleg...), das von der Gesellschaft an den Auftraggeber gesandt wurde, muss der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt werden, unter Androhung des Verfalls des Reklamationsrechts des Kunden, und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die der Art des Geschäfts entspricht, ohne dass dieser in jedem Fall mehr als 30 Kalendertage ab dem Tag, an dem der Auszug, die Benachrichtigung oder das Dokument an den Auftraggeber gesandt wurde, überschreiten kann. Nach Ablauf dieser Frist gilt jedes unbestrittene Geschäft als fehlerfrei, richtig und vom Kunden unterzeichnet und die in den Unterlagen angegebenen Zahlen gelten als endgültig und genau, so dass der Kunde die Geschäfte nicht mehr direkt oder indirekt anfechten kann.

12.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, wesentliche Fehler, die von ihr begangen wurden, durch eine einfache Aufzeichnung automatisch korrigieren zu lassen. Weist das Konto des Kunden infolge einer solchen Stornierung einen Sollsaldo auf, so werden die Überziehungszinsen automatisch und ohne vorherige Inverzugsetzung ab dem Wirksamwerden der Belastung fällig.

13. Steuerpflichten des Kunden

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen (Steuererklärung und Zahlung) gegenüber den Behörden des Landes oder der Länder zu verpflichten, in denen der Kunde verpflichtet ist, Steuern auf Vermögenswerte zu entrichten, die bei seinem Finanzinstitut deponiert oder seiner Verwaltung anvertraut sind. Diese Bedingung gilt gegebenenfalls auch für den Finanzbevollmächtigten, zu dessen Unterrichtung sich der Kunde verpflichtet. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass das Halten bestimmter Vermögenswerte unabhängig vom steuerlichen Wohnsitz steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Die Nichteinhaltung der Steuerverpflichtungen des Kunden kann dazu führen, dass der Kunde finanzielle und andere Strafen gemäß der geltenden Gesetzgebung des Landes oder der Länder, in denen der Kunde Steuern zahlen muss, zu zahlen hat.

In Übereinstimmung mit internationalen Übereinkommen und soweit die Bedingungen dieser internationalen Übereinkommen eingehalten werden, können der Name des Vertragspartners und der Name des Finanzbevollmächtigten den zuständigen ausländischen Behörden, insbesondere den Steuerbehörden, übermittelt werden.

14. Besteuerung – Quellensteuer – Informationsaustausch

14.1 Quellensteuer

14.1.1 Der Kunde erkennt an, dass die Gesellschaft verpflichtet ist, nach luxemburgischem oder ausländischem Recht alle Quellensteuern auf Vermögenswerte und Erträge aus Vermögenswerten zu erheben.

Der Kunde wird darüber informiert, dass die Gesellschaft Quellensteuern auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen an der Quelle erhebt und dass unvollständige oder fehlerhafte Informationen (im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland) zu einer Erhöhung der Steuersätze, zusätzlichen Abzügen, strafrechtlichen Sanktionen und/oder zum Einfrieren von Vermögenswerten führen können.

14.1.2 Wenn der Kunde von den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens profitieren kann, muss er die entsprechenden Unterlagen vorlegen.

14.2 Informationsaustausch

Die Gesellschaft teilt dem Kunden mit, dass sie aufgrund ihres Status als qualifizierter Vermittler im Sinne des US-Rechts einer Informations- und Notifikationspflicht gegenüber den Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Darüber hinaus kann es erforderlich sein, im Rahmen des CRS (Common Reporting Standard) mit den luxemburgischen Steuerbehörden Informationen auszutauschen. Der Kunde kann die Gesellschaft in keinem Fall für Schäden haftbar machen, die sich aus der Übermittlung von Informationen an die betreffenden Behörden ergeben.

14.3 US-Rechtsvorschriften

14.3.1 Verpflichtung zur Einhaltung der Quellensteuerverfahren der Gesellschaft gemäß geltender amerikanischer Rechtsvorschriften.

Der Kunde ist verpflichtet, alle (verwaltungsrechtlichen) Anforderungen und Verfahren der Gesellschaft strikt einzuhalten, wenn er in Wertpapiere investiert, deren Erträge dem von den Vereinigten Staaten von Amerika angewandten Quellensteuerprinzip unterliegen (sog. „amerikanische Wertpapiere“).

Der Kunde verpflichtet sich ferner, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (nachfolgend „FATCA“ genannt) und dem Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung vom 28. März 2014 zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten (nachfolgend „IGA“ genannt) erforderlich sind. Wenn die Gesellschaft die in diesem Artikel genannten Verpflichtun-

gen nicht (oder nicht fristgerecht) erfüllt, ist die Gesellschaft berechtigt, folgende Leistungen zu erbringen

– im Einklang mit den seinen Verpflichtungen bezüglich der Quellensteuer und des automatischen Informationsaustauschs zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten als ein in den Vereinigten Staaten zu deklarierendes Konto oder als ein Konto zu behandeln, das dem Satz der konventionellen Quellensteuer unterliegt.

14.3.2 US-Steuerzahler („US-Person“)

Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft Informationen über die korrekte Anwendung der US-Quellensteuer- und FATCA-Gesetzgebung (in der Unterlage zur Kontoeröffnung oder dem „US Tax Compliance Statement“ genannten Unterlage) sowie das ausgefüllte und ordnungsgemäß unterzeichnete Formular der US-Steuerverwaltung „W-9“ (nachfolgend „IRS“) zur Verfügung zu stellen.

Das Konto des Kunden ist dann als amerikanisches Konto qualifiziert. Die Gesellschaft ist berechtigt, das oben genannte Formular W-9 zu versenden und bestimmte Informationen in Bezug auf dieses Konto an die Steuerbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika (direkt oder indirekt über die zuständigen Steuerbehörden Luxemburgs) zu übermitteln, um den mit dem IRS geschlossenen QI-Vertrag („Qualified Intermediary“) und den Vertrag über den automatischen Informationsaustausch gemäß der luxemburgischen Gesetzgebung einzuhalten.

Wenn der Kunde diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt oder sich weigert, sie zu erfüllen, ist die Gesellschaft berechtigt, über ihre Steuerbehörden alle verfügbaren Informationen über das Konto im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln.

14.3.3 Nicht-US-Steuerzahler („Nicht-US-Person“)

Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft Informationen über die korrekte Anwendung der amerikanischen Quellensteuer sowie der FATCA-Compliance-Regeln (in der Unterlage zur Kontoeröffnung oder im Formular „US Tax Compliance Statement“) und des ordnungsgemäß ausgefüllten und rechtsgültig unterzeichneten IRS-Formulars „W-8BEN“ oder „W-8BEN-E“ und aller anderen zusätzlichen Dokumente, die in diesem Zusammenhang von ihm angefordert werden könnten, zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer Änderung der Situation (insbesondere im Falle eines Wohnsitzwechsels in die Vereinigten Staaten oder des Erwerbs der amerikanischen Staatsbürgerschaft) oder wenn eines der Dokumente ungültig wird, verpflichtet sich der Kunde, die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung darüber zu informieren und die Dokumente zur Verfügung zu stellen, die die Gesellschaft für notwendig erachtet. Wenn der Kunde die Gesellschaft nicht wie oben beschrieben von der Änderung in Kenntnis setzt, garantiert der Kunde der Gesellschaft gegen alle

Folgen, die sich aus der Anwendung der US-Bundessteuergesetze und der luxemburgischen Gesetze ergeben.

De Cliënt erkent dat, in geval van mededeling van onjuiste of onvolledige gegevens of indien een situatieverandering niet wordt meegedeeld, hij zich blootstelt aan potentiële sancties, onder meer krachtens de Amerikaanse federale fiscale regels.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Falle der Übermittlung von unrichtigen oder unvollständigen Informationen oder Nicht-Offenlegung einer Änderung der Umstände er potentiellen Sanktionen unterliegen kann, einschließlich Sanktionen nach den US-Bundesbesteuerungsregeln.

Für den Fall, dass der Gesellschaft eine Änderung der Umstände im Zusammenhang mit dem Kontoinhaber bekannt wird, die die in der US-Steuererklärung oder dem Formular W-8 enthaltenen Informationen ganz oder teilweise ungültig machen würde, darf die Gesellschaft nicht auf diesen Anhang oder dieses Formular verweisen und kann neue und aktualisierte Unterlagen verlangen.

In Ermangelung des Erhalts der von der Gesellschaft angeforderten Unterlagen stimmt der Kunde zu, dass die Gesellschaft die Vermutungsregeln oder Regeln über die Kenntnis der Kunden, die dazu führen können, dass das Konto als ein in den Vereinigten Staaten zu deklarierendes Konto angesehen wird oder möglicherweise einer Quellensteuer (FATCA Withholding Tax) auf US-Quellzahlungen zugunsten des Kontoinhabers unterliegt, standardmäßig anwendet.

14.4 Common Reporting Standard (CRS)

Gemäß dem durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 und die Europäische Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in Steuersachen (DAC2) in das luxemburgische Recht eingeführten CRS-Berichtsstandard ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen in Abhängigkeit vom steuerlichen Wohnsitz des Kontoinhabers oder, bei bestimmten Entitäten, vom steuerlichen Wohnsitz der Personen, die sie kontrollieren, zu erheben und zu übermitteln. Für Personen, bei denen festgestellt wird, dass sie ihren steuerlichen Wohnsitz anderswo als in Luxemburg und in einem Teilnehmerstaat haben, übermittelt die Gesellschaft jährlich Informationen an die luxemburgischen Behörden, die an den Staat bzw. die Staaten des steuerlichen Wohnsitzes der betreffenden Person weitergeleitet werden. Zweck dieser Informationsübermittlung ist die internationale Steuertransparenz, um die korrekte Besteuerung zu ermitteln.

Die Gesellschaft wird für alle betroffenen Personen mindestens folgende Daten zur Verfügung stellen: Vor- und Nachname, steuerliche Wohnsitzadresse, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort, Kontonummer(n), Kontostand zum 31.12., erhaltene Einkünfte (Dividenden, Zinsen, Coupons, etc.), Einnahmen (brutto) aus dem Verkauf/ Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten.

Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen schriftlich über alle Änderungen zu informieren, die Auswirkungen auf die genannten Informationen über seinen steuerlichen Wohnsitz haben.

14.5 Konten mit mehreren Inhabern (Gemeinschaftskonten)

Im Falle eines Gemeinschaftskontos berücksichtigt die Gesellschaft für die Anwendung von Steuern, Zöllen oder Abgaben, soweit die anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie ihr Computersystem es ihr erlaubt, die von den zwischen den Miteigentümern geschlossenen Verträgen oder den Statuten, die sie bindet, vorgesehenen Ausschüttungen.

Die Mitinhaber sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über jede Änderung dieser Verträge oder der Satzung sowie über jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse zu unterrichten. Die Mitinhaber akzeptieren ferner, dass die Gesellschaft aus rechtlichen, aufsichtsrechtlichen oder organisatorischen Gründen möglicherweise nicht anders verfahren kann als auf der Grundlage einer Zuteilung durch virile Aktien oder gegebenenfalls durch Anwendung der ungünstigsten Regelung auf alle Mitinhaber (oder bestimmte Kategorien von ihnen).

Für den Fall, dass die Anwendung dieser Regeln zu einer Überzahlung von Steuern, Zöllen oder Abgaben im Namen einer Mitinstitution führen würde, muss die Mitinstitution die notwendigen Schritte Gesellschaft, um eine Erstattung zu erhalten. Sollten diese Regeln hingegen, zu einem Quellensteuerausfall führen, so müssen die Mitinhaber ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen und sind gegebenenfalls verpflichtet, der Gesellschaft für alle Verluste zu entschädigen, die sich für sie aus diesem Quellensteuerausfall ergeben könnten.

15. Wertpapierdepots

15.1 Fungibilität

Der Kunde ermächtigt die Gesellschaft, alle Wertpapiere, die die Gesellschaft im Namen des Kunden erworben oder der Gesellschaft vom Kunden geliefert hat, der Fungibilitätsregelung zu unterwerfen, soweit dies nach den geltenden Vorschriften zulässig ist. Der Kunde erklärt sich daher damit einverstanden, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere bei einem Institut, das ein Clearing- oder Abrechnungssystem betreibt, berücksichtigt.

15.2 Eigentum des Kunden

Der Kunde erklärt gegenüber der Gesellschaft, dass die hinterlegten Gelder und Finanzinstrumente sein Eigentum sind. Falls erforderlich, informiert er die Gesellschaft, wenn Gelder oder Finanzinstrumente von einem Dritten gehalten werden.

15.3 Vorbehaltsgutschrift

Transfers oder Überlassungen an einen Kunden bei einer autorisierten Depotbank der Gesellschaft werden vom Kunden erst dann endgültig erworben, wenn die Gelder oder Finanzinstrumente tatsächlich auf dem Konto der Gesellschaft bei der Drittverwahrstelle gutgeschrieben werden, ungeachtet des vorherigen Erhalts einer Transfermitteilung oder der möglichen Übertragung der Buchung auf das Konto des Kunden bei der Gesellschaft.

15.4 Verwahrungsrisiko – Sammelkonten

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften depontiert die Gesellschaft Fonds und Finanzinstrumente des Kunden bei gesetzlich zugelassenen Verwahrstellen, die einer besonderen Regulierung und Beaufsichtigung in Luxemburg und außerhalb der Europäischen Union unterliegen, insbesondere im Hinblick auf das Halten und Sichern von Finanzinstrumenten für Dritte.

Die Vermögenswerte des Kunden werden strikt von den Vermögenswerten anderer Kunden und den Vermögenswerten der Gesellschaft in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft getrennt. Darüber hinaus werden die Vermögenswerte des Kunden zu keinem Zeitpunkt mit den eigenen Vermögenswerten der Gesellschaft, die sich im Besitz der Depotbanken befinden, zusammengeführt.

Andererseits erlauben die Finanzinstrumente des Kunden und die von der Gesellschaft in Globalkonten hinterlegten Gelder des Kunden keine Trennung zwischen den Finanzinstrumenten des Kunden und den Finanzinstrumenten anderer Kunden der Gesellschaft, die auf demselben Globalkonto bei der Verwahrstelle hinterlegt sind.

Das Halten von Finanzinstrumenten und Geldern des Kunden auf Konten, falls vorhanden, bei Drittverwahrern außerhalb Frankreichs unterliegt den lokalen Gesetzen, Vorschriften und Gepflogenheiten, die das Niveau des Schutzes der Kontoguthaben beeinträchtigen können, insbesondere im Falle eines Konkurses oder der Einschaltung von Drittverwaltern.

Kundenvermögen, die außerhalb der Europäischen Union gehalten werden, fallen nicht unter europäisches Recht und unterliegen ausländischem Recht. Folglich unterliegen die Vermögenswerte des Kunden der Einlagensicherung und dem nach ausländischem Recht organisierten Anlegerentschädigungssystem, sofern ein solches System im Rahmen dieser Gesetzgebung implementiert wurde. Der Kunde kann die Gesellschaft schriftlich auffordern, genauere Informationen über die Einlagensicherung und das ausländische Entschädigungssystem zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wählt Drittverwahrer mit Bedacht, umsichtig

und sorgfältig aus. Die Gesellschaft ist nicht haftbar für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieser Dritten ergeben.

Drittverwahrer können auch in der Lage sein, eine Sicherheitsleistung, ein Vorrecht oder ein Verrechnungsanspruch an den hinterlegten Finanzinstrumenten und Geldern geltend zu machen.

Die Gesellschaft teilt dem Kunden mit, dass die von der Gesellschaft ausgewählten bevollmächtigten Depotbanken die Finanzinstrumente und Gelder des Kunden bei Dritten (Unterdepotbanken) nach Auswahlkriterien hinterlegen dürfen, die nicht notwendigerweise denen der Gesellschaft entsprechen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Verluste oder der Nichtrückgabe von Finanzinstrumenten und Geldern aufgrund einer Handlung oder Unterlassung von Drittverwahrern oder im Falle ihrer Beteiligung oder Insolvenz. Für den Fall, dass identische Finanzinstrumente und Gelder, die für die Gesellschaft auf einem Sammelkonto gehalten werden, der Gesellschaft in ungenügender Anzahl zurückgegeben werden, um die Forderungen ihrer Kunden zu befriedigen, ist die Gesellschaft berechtigt, die Forderungen ihrer Kunden anteilig zu reduzieren.

Im Falle des Konkurses einer ihrer Depotbanken beschränkt sich die Haftung der Gesellschaft für die Rückzahlung des Vermögens des Kunden auf das Vermögen, das sie tatsächlich von der Depotbank erhält. Im Falle einer teilweisen Rückzahlung von Vermögenswerten der Kunden der Gesellschaft durch die Depotbank erstattet die Gesellschaft jedem Kunden das Vermögen anteilig entsprechend dem Anteil seines Vermögens am Gesamtkonto.

Im Falle des Konkurses einer ihrer Depotstellen wird die Gesellschaft ermutigt, der Depotstelle die Identität des Kunden und gegebenenfalls den Anteil des Kundenvermögens auf diesem Konto mitzuteilen, damit der Kunde in den Genuss eines von der Depotstelle gezeichneten Einlagensicherungssystems kommen kann, unbeschadet eines Entschädigungssystems für Anleger, das zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet werden kann und dem die Gesellschaft und/ oder die Depotstelle beitreten können.

Die Liste der Depotbanken, bei denen die Gesellschaft Gesamtkonten eröffnet hat, wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

15.5 Auf Kunden anwendbare Klausel, die ihr Konto bei einem andern Finanzinstitut eröffnet haben

Das Vermögen des Kunden wird bei einem ausgewählten oder vom Kunden genehmigten Verwahrer, sofern der Verwahrer einer behördlichen Aufsicht unterliegt. Der Kunde teilt der Gesellschaft in eigener Verantwortung den Namen und die Nummer des bei der ausgewählten oder zugelassenen Depotbank eröffneten Kontos mit.

16. Ausübung von Stimmrechten, die mit den bei der Gesellschaft in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumenten verknüpft sind, und Informationserteilung

16.1 Allgemeines

Im Rahmen der europäischen Richtlinie SRDII, die zum Ziel hat, die Rechte der Aktionäre zu stärken, wendet die Gesellschaft die folgenden Grundsätze mit Bezug auf ihre Engagementpolitik an.

1. Die Gesellschaft muss dem betroffenen Kunden – außer wenn etwas anderes vereinbart ist – Informationen und Einladungen zu Aktionärsversammlungen mit Bezug auf Aktien mit Stimmrecht im Rahmen der Hauptversammlungen von Gesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat zukommen lassen, deren Aktien zum Handel auf einem reglementierten Markt zugelassen sind, der in einem EU-Mitgliedsstaat seinen Sitz hat und dort aktiv ist.
2. Die Gesellschaft kann sich rechtsgültig auf die Veröffentlichungen berufen, die ihr zur Verfügung gestellt worden sind.
3. Die Gesellschaft darf keine Informationen, Vollmachten oder Mitteilungen in Bezug auf Hauptversammlungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Bestimmungen dieses Artikels übermitteln.
4. Der Kunde erkennt an, dass die Gesellschaft verpflichtet werden kann, die Personendaten des Kunden gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften den ausgebenden Gesellschaften, deren Maklern oder anderen Mittelspersonen in der Verwahrungskette der betroffenen Wertpapiere zukommen zu lassen. Anhand dieser Informationserteilung können die Gesellschaften die Identität ihrer Aktionäre ermitteln und mit ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte kommunizieren.

16.2 Limits mit Bezug auf Kunden, die der Gesellschaft ein diskretionäres Verwaltungsmandat erteilt haben

Die Gesellschaft erteilt keine Informationen und macht keine Mitteilungen über die Aktionärsversammlungen und die damit verbundenen Rechte (hauptsächlich Stimmrechte) mit Bezug auf die Finanzinstrumente des Kunden, wenn der Kunde der Gesellschaft ein diskretionäres Verwaltungsmandat erteilt hat und so die Ausübung seiner Rechte an den Vermögensverwalter delegiert hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Stimmrechte der Kunden unter Verwaltung gemäß der Engagementpolitik und der Strategie in Sachen Interessenskonflikte der Gesellschaft auszuüben oder nicht auszuüben.

17. Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft hat das Recht, Aufträge abzulehnen, ohne ihre Ablehnung zu rechtfertigen.

Erhält die Gesellschaft mehrere Aufträge des Kunden, deren Gesamtbetrag den Betrag der Vermögenswerte des Kunden übersteigt, so führt die Gesellschaft diese in der Reihenfolge ihres Eingangs und bis zur Erschöpfung der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte aus, es sei denn, die Art des Auftrags oder die Marktbedingungen machen das Geschäft unmöglich oder die Interessen des Kunden erfordern etwas anderes.

Könnte ein vom Kunden übermittelter Stop-Loss-Order für Aktien nicht sofort unter den am Markt geltenden Bedingungen ausgeführt werden, so wird vereinbart, dass der Kunde die Gesellschaft ermächtigt, die Depotbank von der unverzüglichen Veröffentlichung des Auftrags freizustellen, um die Ausführung zu erleichtern.

Abhängig vom Kontosaldo kann die Gesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausführung neuer, vom Kunden erteilter Geschäfte aufschieben, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Geschäfte die Zahlungsfähigkeit des Kontos des Kunden gefährden könnten.

Wenn sich alle Kontoguthaben als unzureichend erweisen, um die gegenwärtigen, zukünftigen oder potentiellen Verbindlichkeiten des Kunden abzusichern, kann die Gesellschaft die Schaffung und/ oder zusätzliche Absicherung verlangen, die über den Wert der Kontoguthaben hinausgeht. Der Kunde verpflichtet sich, die der Gesellschaft am Wertstellungsdatum zustehende Differenz zu begleichen, falls die Vermögenswerte auf dem Konto nicht ausreichen, um die oben genannte vertragliche und/ oder behördliche Deckung zu bilden. Falls die Kontoguthaben nicht ausreichen, um die Position des Kunden zu decken, und/ oder falls der Kunde die erforderliche Deckung nicht innerhalb eines von der Gesellschaft festgelegten Zeitraums geleistet oder abgeschlossen hat, kann die Gesellschaft die Verpflichtungen ganz oder teilweise auf Kosten und Gefahr des Kunden auflösen. Soweit nicht anders vereinbart, endet die Verpflichtung der Gesellschaft zur Ausführung der Aufträge des Kunden mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Auftrag erteilt wurde. Sie kann die Aufträge des Kunden je nach Marktlage in einem oder mehreren Schritten ausführen, es sei denn, die Ausführungsmethode ist mit dem Kunden anders vereinbart. Alle Aufträge werden zum Marktpreis durchgeführt, sie sind nur anwendbar, wenn der Kunde ausdrücklich Preisbeschränkungen gegenüber der Gesellschaft festlegt. Ausführung von Aufträgen.

Die Kauf-, Verkaufs- oder Optionskaufoptionen unterliegen marktüblichen Courtagen und Gebühren.

Die Gesellschaft führt grundsätzlich keine Kundenaufträge oder Eigengeschäfte durch Bündelung mit Aufträgen anderer Kunden aus. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass, obwohl es sehr unwahrscheinlich ist, dass die Bündelung von Aufträgen und Transaktionen dazu führen wird, dass einer der Kunden, deren Aufträge gebündelt

werden, durch die Bündelung negativ beeinflusst wird, die Bündelung im Zusammenhang mit einem bestimmten Auftrag erhebliche Auswirkungen auf den Kunden haben kann. Eine Auftragsvergabepolitik wird entsprechend den geltenden Vorschriften umgesetzt und angewendet. Sie sieht eine faire Verteilung von Aufträgen und Sammeltransaktionen vor, einschließlich der Art und Weise, wie das Volumen und der Preis von Aufträgen die Zuteilungen bestimmen, sowie die Verarbeitung von Teilausführungen.

18. Fremdwährungen

Anlagen in Finanzinstrumenten und Devisen sind Marktschwankungen unterworfen und wenn der Kunde in der Lage Gewinn zu erzielen, kann er auch Verluste erleiden. Der Kunde ist verpflichtet, nur Investitionen zu tätigen, die ihm bekannt sind und seinen finanziellen Möglichkeiten entsprechen.

Im Ausland abgewickelte Transaktionen werden in EURO oder einer anderen Währung abgerechnet.

Kundenvermögen in Fremdwährungen werden bei Korrespondenten gehalten, die entweder im Herkunftsland der betreffenden Währung oder in einem anderen Land ansässig sind. Der Kunde trägt die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die sich auf sein Vermögen in Bezug auf einen bestimmten Korrespondenten oder in dem Land der Währung oder in dem Land, in dem die Gelder angelegt sind, auswirken können, infolge von Maßnahmen, die von den Ländern des Korrespondenten oder von Drittländern ergriffen wurden, sowie infolge von Ereignissen höherer Gewalt, Aufruhr oder Krieg oder anderer Handlungen außerhalb des Handlungsbereichs der Gesellschaft, welche die Position des Korrespondenten und der Gesellschaft beeinflussen.

Die Gesellschaft erfüllt ihre Verpflichtungen in der Währung, in der das Konto denominiert ist. Der Kunde kann die Rückgabe der Vermögenswerte nicht in einer anderen Währung als derjenigen, auf die die Vermögenswerte lauten, verlangen. Im Falle der Nichtverfügbarkeit der betreffenden Währung kann die Gesellschaft die Geldmittel auf den entsprechenden Betrag in Landeswährung zurückerstatten, ohne dass sie dazu verpflichtet ist, wobei der Kunde etwaige Wechsel- oder sonstige Verluste zu tragen hat.

19. Edelmetalle

Die Gesellschaft kann jeden Auftrag zum Kauf, Verkauf und Transfer von Edelmetallen ausführen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Art und Weise der Liquidation zu bestimmen. Die Marktpreise werden auf der

Grundlage von Marktpreisen unter Berücksichtigung aller Zölle, Steuern, Courtagen, Auslagen oder sonstiger Kosten berechnet.

Die physische Lieferung von Metallen erfolgt, soweit möglich, in den Depotbanken, wobei alle Kosten vom Kunden getragen werden.

Falls es erforderlich ist, dass es an einem anderen Ort durchgeführt wird, geschieht dies auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten. Der Kunde muss die Gesellschaft mindestens fünf Werktage vor der Wiedereröffnung benachrichtigen.

Die Bedingungen werden von der Gesellschaft frei bestimmt.

20. Geschäftsunfähigkeit, Tod

Im Falle des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Kunden ist die Gesellschaft unverzüglich und schriftlich von den Nachfolgern, Vertretern und Miteigentümern zu benachrichtigen. In Ermangelung solcher Informationen kann die Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden für Verwaltungs- oder Verfügungshandlungen, die von den Miteigentümern oder Geschäftsführern des Verstorbenen nach dem Tod oder der geschäftsunfähig gewordenen Person durchgeführt werden. Die Erben oder Vormünder müssen der Gesellschaft ihre Eigenschaft nachweisen.

Die Gesellschaft darf das Vermögen ihres Kunden erst dann freigeben, wenn sie die ihr auferlegten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt hat.

Wenn der Gesellschaft der Tod eines Kunden oder seines Ehepartners bekannt wird, hat die Gesellschaft das Recht, die Vorlage eines Notariatsaktes oder eines Erbscheins, mit dem die Übertragung der Erbfolge festgestellt wird, sowie aller Dokumente, die sie für notwendig hält, zu verlangen. Die Gesellschaft prüft diese Unterlagen sorgfältig. Sie haftet jedoch nicht für Betrug oder grobe Fahrlässigkeit bei der Prüfung der Echtheit, Gültigkeit, Übersetzung oder Interpretation, insbesondere bei Dokumenten, die im Ausland erstellt wurden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass bei der Liquidation seines Nachlasses Informationen über seine Konten und die von ihm getätigten Geschäfte von der Gesellschaft dem für die Nachfolgeregelung zuständigen Notar oder den Behörden, insbesondere den Steuerbehörden, mitgeteilt werden können. Die Gesellschaft kann auf jedes Auskunftsersuchen eines Nachfolgers oder eines Universalvermächtnissnehmers reagieren und die Kosten dem Nachlass oder dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Sofern nicht von allen Nachfolgern und Abtretungsempfängern des Verstorbenen anders angeordnet, hat die Gesellschaft die Korrespondenz im Namen des Verstorbenen und zur Verfügung

des Verstorbenen und des für die Erbfolge zuständigen Notars oder einer von allen Nachfolgern und Abtretungsempfängern bevollmächtigten Person zu halten.

21. Haftung

21.1 Soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes bestimmt ist, haftet die Gesellschaft nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

In diesem Zusammenhang ist die ausschließliche Haftung der Gesellschaft im Falle der Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung auf den Verlust von Zinsen beschränkt, es sei denn, dass

(i) nicht ausdrücklich auf das Risiko eines weiteren Schadens hingewiesen wurde und (ii) die Gesellschaft nicht schriftlich die fristgerechte Ausführung des Auftrags garantiert hat.

21.2 Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch die Unterbrechung oder vollständige oder teilweise Unterbrechung der von der Gesellschaft, den Verwahrstellen oder einem ihrer nationalen oder internationalen Korrespondenten erbrachten Dienstleistungen infolge höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Ereignisse, insbesondere Streik, Aufruhr, Kriegshandlung, Feuer usw. verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden, die durch Straftaten gegen die Gesellschaft, Unterbrechung von Telekommunikationsleitungen oder ähnliche Ereignisse verursacht werden.

21.3 Wenn die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer anderen Vereinbarung mit dem Kunden Dritte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hinzuzieht, beschränkt sich ihre Haftung, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich anders vorgeschrieben, auf Betrug oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl dieses Dritten. Die Gesellschaft haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen dieser Dritten.

21.4 Die Haftung der Gesellschaft gegenüber dem Kunden begründet in keinem Fall den Ersatz mittelbarer finanzieller, kommerzieller oder sonstiger Schäden, die nicht unmittelbar auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft beruhen, wie z.B. entgangener Gewinn, Erhöhung der Gemeinkosten, Planungsunterbrechung, Profitverlust, Verschlechterung der Reputation, Verlust der Kundschaft oder Nichterfüllung erwarteter Einsparungen, selbst wenn die Gesellschaft zuvor über eine solche Benachteiligung informiert wurde.

21.5 Erleidet der Kunde einen Schaden oder ist mit einem Schaden zu rechnen, so hat der Kunde alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Schaden und jeden weiteren Schaden zu vermeiden und zu begrenzen.

21.6 Die Gesellschaft ist an keine andere Verpflichtung gebunden, die sich auf die Verwaltung der Vermögenswerte des

Kunden bezieht, die nicht auf die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und in Sondervereinbarungen festgelegten beschränkt ist; insbesondere ist sie nicht verpflichtet, den Kunden über bevorstehende Kursschwankungen des Wertes der ihr anvertrauten Vermögenswerte oder über Umstände, die geeignet sind, den Wert dieser Vermögenswerte zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu informieren.

21.7 Unbeschadet der Informationserteilung seitens der Gesellschaft an den Kunden im Rahmen der SRDII-Richtlinie ist der Kunde, der keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Gesellschaft unterzeichnet hat, verpflichtet, sich an alle Maßnahmen mit Bezug auf Wertpapiere, die er bei der Gesellschaft in Verwahrung gegeben hat, zu halten. Was diese Kapitalmaßnahmen ("corporate actions") betrifft, wird vorbehaltlich spezifischer und rechtzeitiger Instruktionen des Kunden jede Maßnahme in bar oder gegebenenfalls auf eine Weise abgewickelt, die durch den Korrespondenten der Gesellschaft angegeben worden ist.

Sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart, übt die Gesellschaft kein Stimmrecht aus.

21.8 Die Gesellschaft haftet nicht für Informationen des Kunden über die Einziehung von Steuern und Abzügen, die mit Einkünften aus Finanzinstrumenten im Portfolio des Kunden im Zusammenhang stehen.

21.9 Der Kunde ist verpflichtet, die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen persönlich zu überprüfen. Diese Informationen werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und die Gesellschaft haftet nur im Falle grober oder vorsätzlicher beruflicher Verfehlungen.

21.10 Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere über die Bewertung der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte, können auf Informationen von Dritten beruhen. In diesem Fall lehnt die Gesellschaft jegliche Verantwortung für ihre Eigenschaft ab.

21.11 Der persönliche Status des Kunden und insbesondere seine Familien- oder Eheschließungsbeziehungen sind gegenüber der Gesellschaft nicht durchsetzbar.

22. Identifizierung und Verwaltung von Interessenskonflikten

Die Gesellschaft oder ein Unternehmen, mit dem sie verbunden ist, kann Interessen haben, die im Widerspruch zu den Interessen der Kunden der Gesellschaft oder zu ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden stehen. Dies kann Konflikte zwischen den Interessen der CapitalatWork, der Gesellschaft, ihren Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder ver-

traglich gebundenen Vertretern auf der einen Seite und den Interessen der Kunden der Gesellschaft auf der anderen Seite sowie zwischen den Kunden untereinander beinhalten.

Die Gesellschaft verfügt über Verfahren zur Erkennung und Bewältigung solcher Konflikte. Diese Verfahren sind in einem separaten Dokument mit dem Titel „Richtlinien zu Interessenskonflikten“ festgehalten, von dem der Kunde bestätigt, dass er eine Kopie erhalten hat, wenn er eine Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft eingeht. Dieses Dokument ist auch auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar: www.capitalatwork.com.

Die vorgenannte Richtlinie wird regelmäßig aktualisiert, insbesondere im Hinblick auf Änderungen in der Gesetzgebung, neue Dienstleistungen und Produkte, die von der Gesellschaft angeboten werden, oder das Auftreten neuer Quellen von Interessenskonflikten.

23. Rückübertragungen und Vorteile

Die Gesellschaft kann von Dritten nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung oder zum Bezug von monetären und nichtmonetären Vorteilen verpflichtet werden. Die Bedingungen und Modalitäten für die Auszahlung und Einziehung dieser Provisionen sind in der Kommissions-, Leistungs- und sonstigen Vergütungspolitik mit dem Titel „Richtlinien auf dem Gebiet der Vergünstigungen“ beschrieben, von der der Kunde anerkennt, dass er bei der Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft eine Kopie erhalten hat. Dieses Dokument ist auch auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar: www.capitalatwork.com.

24. Vorschriften und Richtlinien für die Auftragsausführung

Die Gesellschaft wird eine in einem gesonderten Dokument dargelegte Auftragsausführungspolitik („Auftragsausführungspolitik“) anwenden, von der der Kunde bestätigt, dass er bei der Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft eine Kopie erhalten hat und die er gelesen und akzeptiert hat. Dieses Dokument ist auch auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar: www.capitalatwork.com.

In Ermangelung spezifischer Anweisungen des Kunden bestimmt die Gesellschaft den Ort und die Art und Weise der Ausführung der Aufträge in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie. Insbesondere kann sie beschließen, die Aufträge des Kunden außerhalb der Handelsplattformen (geregelter Markt, multilateraler Handelsplatz oder organisierter Handelsplatz) auszuführen, die der Kunde akzeptiert.

25. Einheitliche Rechnungslegung und Bürgschaft

25.1 Bürgschaften

Die Vermögenswerte müssen frei von jeglichen Verbindlichkeiten oder Belastungen sein. Der Kunde darf unter keinen Umständen Vermögenswerte, die auf einem Konto bei der Gesellschaft registriert sind, an Dritte verpfänden. Die Gesellschaft darf unter keinen Umständen Bürgschaften für das Vermögen des Kunden gewähren.

25.2 Einzelkontovereinbarung

Die verschiedenen Konten, die der Kunde bei der Gesellschaft führt, sofern nichts anderes vereinbart ist, und sofern die Betriebsverfahren und die Art des Kontos dies zulassen, bilden die Verzeichnisse eines einzigen und unteilbaren Kontos. Die Rechnungseinheit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass diese Posten auf verschiedene Währungen lauten oder den gleichen Zinssatz haben.

Die Gesellschaft kann jederzeit und durch einfache den Kontoauszügen beigefügten Benachrichtigung, Überweisungen von einem Verzeichnis zum anderen vornehmen, das Habensaldo auf das Sollsaldo übertragen und das Sollsaldo auf das Habensaldo übertragen, um ein einziges Saldo zu erhalten, und das ungeachtet des Bestehens eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung oder einer Wettbewerbssituation.

25.3 Entschädigung - Netting

Die Gesellschaft wird hiermit ermächtigt, ohne Inverzugsetzung oder vorherige gerichtliche Entscheidung alle fälligen oder nicht fälligen Forderungen, unabhängig von ihrem Ursprung, die sie im Auftrag des Kunden mit allen fälligen Forderungen und nicht fälligen Forderungen besitzt, unabhängig von ihrem Ursprung, des Kunden, ungeachtet einer Abtretung, einer Pfändung oder einer sonstigen Veräußerung oder einer anderweitigen Verfügung über die Rechte, auf die sich die Aufrechnung bezieht, zu erstatten.

Die Gesellschaft bestätigt dem Kunden die Transaktion durch eine einfache Mitteilung, die den Kontoauszügen beigefügt ist. Die Aufrechnung ist ungeachtet eines Insolvenzverfahrens, eines Beschlagnahmeverfahrens oder eines Wettbewerbs vollstreckbar.

25.4 Verpfändung

25.4.1 Verbuchte flüssige Mittel

Alle Beträge, die auf den Konten des Kunden verbucht werden, werden zugunsten der Gesellschaft als Sicherheit für die Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Gesellschaft verpfändet.

Im Falle der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen durch den Kunden, ist die Gesellschaft, durch einfache Mitteilung, ohne Inverzugsetzung oder vorherige gerichtliche Entscheidung, auf Verpfändung des so gebildeten und auf den Konten verbuchten Betrags berechtigt, wobei dieser Hauptforderung gemäß Artikel 1254 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches, ungeachtet jeglichen Insolvenzverfahrens, Pfändungen oder Konkurs, Zinsen und Kosten angerechnet wird.

25.4.2 Finanzinstrumente

Alle Finanzinstrumente, die der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer vom Kunden oder im Namen des Kunden anvertraut werden, auch wenn sie in einem Bankschließfach verwahrt werden, werden zugunsten der Gesellschaft als Sicherheit für die Erfüllung gegenwärtiger und künftiger Verpflichtungen jeglicher Art durch den Kunden gegenüber der Gesellschaft verpfändet. Im Falle der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen durch den Kunden ist die Gesellschaft berechtigt, die gebundenen Finanzinstrumente durch einfache Mitteilung, ohne Inverzugsetzung oder vorherige gerichtliche Entscheidung und ungeachtet jeglichen Insolvenzverfahrens, Verpfändung oder Konkurs durchzuführen und anzueignen.

Im Falle der Verwendung werden die als Sicherheit dienenden Finanzinstrumente am Tag der Verwendung einer nach redlichen Grundsätzen und in Anlehnung an den an diesem Tag von der Gesellschaft notierten Marktpreisen erfolgten und Bewertung unterzogen.

Was die Kapitalanteile der nicht börsennotierten Gesellschaften betrifft, werden diese dem intrinsischen Wert der nicht börsennotierten Gesellschaft entsprechen, der nach redlichen Grundsätzen und sachgemäß entsprechend den Richtlinien der Gesellschaft bestimmt wird und durch die Anzahl der Aktien, die das Grundkapital der betreffenden Gesellschaft repräsentieren, geteilt wurde. Der Erlös aus den eingesetzten Finanzinstrumente oder der Betrag, der sich aus ihrer Bewertung im Falle der Verwendung ergibt, werden gemäß Artikel 1254 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Hauptforderung der Gesellschaft, Zinsen- und Kostenansprüchen verrechnet.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die eingesetzten Finanzinstrumente in irgendeiner Art zu verwenden. Am Fälligkeitstag der gesicherten Schuld wird die Gesellschaft nach eigenem Ermessen entweder gleichwertige Finanzinstrumente ersetzen oder den gemäß dem vorstehenden Absatz berechneten Wert ihrer Schuld in Höhe von Kapital, Zinsen und Kosten auf die Hauptforderung übertragen.

25.4.3 Forderungen jeglicher Art

Alle Forderungen jeglicher Art, mit Ausnahme der in Punkt 1 dieses Artikels genannten Forderungen, deren Inhaber der Kunde gegenüber der Gesellschaft oder einem Dritten ist, werden

ebenfalls als Sicherheit für die Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Gesellschaft verpfändet.

25.4.4 Handelswechsel und Waren, die durch Handelswechsel oder sonstiges Eigentum repräsentiert werden, einschließlich Bargeld, das in einem Bankschließfach deponiert ist

Alle Handelswechsel und Waren, die durch Handelswechsel repräsentiert werden, die der Gesellschaft aus irgendeinem Grund vom Kunden oder im Namen des Kunden anvertraut werden, auch wenn sie in einem Bankschließfach deponiert sind, werden als Sicherheit für die Erfüllung der gegenwärtigen und zukünftigen Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Gesellschaft verpfändet.

Die Handelswechsel und das von ihnen vertretene Vermögen wird für die Zwecke dieser Verpfändung von der Gesellschaft oder einem von den Parteien vereinbarten Dritten in Besitz genommen oder als zu Verpfändungszwecken in Besitz genommen betrachtet.

Generell gilt für alle oben genannten Verpfändungen, dass die Gesellschaft den Kunden auffordern kann, ihm alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er benötigt, um das Bestehen, die Durchführung oder die Durchsetzbarkeit der Verpfändung oder Abtretung zu beurteilen oder geltend zu machen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Dokumente und Urkunden zu unterzeichnen.

Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich jedes Pfandrecht, durch den Kunden gesondert, bestätigen zu lassen.

26. Auslagerung

Der Kunde ist einverstanden, dass die Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftsaktivität und der angebotenen Dienstleistungen, Aktivitäten an Unternehmen der Foyer-Gruppe oder an dritte Unternehmen mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, in der Europäischen Union oder außerhalb der Europäischen Union vergeben. Hiermit versucht die Gesellschaft ständig seine Servicequalität und die Kundenzufriedenheit zu verbessern. Die übermittelten Informationen können personenbezogene oder finanzielle Identifikationsdaten enthalten, die von der Gesellschaft erfasst worden sind. Die Gesellschaft achtet darauf die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, vor allem diejenigen, die die Auslagerung, den Schutz des Berufsgeheimnisses oder den Schutz personenbezogener Daten betreffen.

27. Änderungen

Die Gesellschaft kann ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarife ändern.

Die Änderungen werden dem Kunden mindestens 30 Tage vor deren Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt. In dieser Mitteilung werden die wichtigsten geänderten oder hinzugefügten Bestimmungen sowie die substantiellen, inhaltlichen Änderungen dem Kunden in knapper Form bekannt gegeben. Der Kunde kann dann innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung der Gesellschaft und somit vor dem Inkrafttreten der Änderungen ohne Kosten oder Vergütung seine Annahmeverweigerung und seine Entscheidung, der geschäftlichen Beziehung mit der Gesellschaft ein unmittelbares Ende zu bereiten, zur Kenntnis bringen. Bei Nichterfolgen einer solchen Kenntnissgabe muss der Kunde alle Änderungen der Bedingungen und/oder Tarife annehmen.

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Situationen, die sich zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Gange befinden. Sie gelten also für Transaktionen, die vor ihrem Wirksamwerden angeordnet, aber erst danach ausgeführt werden.

28. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Gesellschaft und der Kunde können ihre Geschäftsbeziehung jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise per eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Absendung des Briefes kündigen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Gesellschaft von jeder Verpflichtung freizustellen, die im Namen oder auf Wunsch des Kunden eingegangen wird. Bis zur Abdeckung aller Forderungen kann der Kunde zur Bereitstellung von Bankgarantien verpflichtet werden.

Der Kunde muss innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sein gesamtes Vermögen von der Gesellschaft zurückziehen oder ihm Anweisungen zur Übertragung dieser Vermögenswerte erteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Wertpapiere des Kunden zu veräußern und die Geldpositionen des Kunden in eine einheitliche Währung umzuwandeln.

Auch nach vollständiger oder teilweiser Kündigung der Geschäftsbeziehungen bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung der laufenden Geschäfte bis zur endgültigen Abrechnung gültig.

Die Gesellschaft kann die Beziehung jedoch insbesondere in den folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen:

- wenn der Kunde gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt;

- wenn die Gesellschaft davon ausgeht, dass der Kunde seine Zahlungsfähigkeit verloren hat oder wenn die erforderlichen Garantien nicht rechtzeitig oder unzureichend eingegangen sind;
- wenn die Gesellschaft davon ausgeht, dass sie bei Fortsetzung der Vertragsbeziehung wesentlich zur Verantwortung gezogen werden könnte;
- wenn die Gesellschaft davon ausgeht, dass die Transaktion des Kunden unethisch oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen kann;
- wenn der Kunde nicht redlich handelt.

In diesen Fällen sind die Verpflichtungen des Kunden sofort fällig und zahlbar.

29. Einlagesicherung und Anlegergarantie

Die Gesellschaft ist als Wertpapierfirma Mitglied des Luxemburger Anlegerentschädigungssystems (SIIL). Das SIIL deckt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 alle Anlagegeschäfte ein und desselben Anlegers ab bis zu einem Gegenwert von 20.000 Euro ab, unabhängig von der Anzahl der Konten, der Währung und ihrem Standort in der Europäischen Union. Zu den durch das SIIL gedeckten Mitteln gehören Mittel aus Anlagegeschäften, die bei Ausfall eines SIIL-Mitglieds nicht auf einem Konto gutgeschrieben worden wären, wie zum Beispiel nicht eingezogene Coupons oder Dividenden, Zahlungen von Derivaten, Erlöse aus dem Verkauf von Finanzinstrumenten, die nicht auf einem Konto gutgeschrieben wurden, oder Mittel aus anderen vorübergehenden Situationen.

Kundeneinlagen, die bei einem luxemburgischen Kreditinstitut hinterlegt sind, werden durch den Luxemburger Einlagensicherungsfonds (LDGF) gedeckt, dem luxemburgische Kreditinstitute gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 und den geltenden Vorschriften für Wertpapierfirmen mit einem Sammelkonto für Dritte angehören.

30. Bankgeheimnis

Die Gesellschaft ist gemäß dem Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und seine Ergänzungen zum Bankgeheimnis verpflichtet. Folglich wird die Gesellschaft Informationen, die unter das Bankgeheimnis fallen, nur im Rahmen der gesetzlichen oder regulatorischen Grenzen oder im Rahmen eines vom Kunden zu diesem Zweck erteilten Sonderauftrags an Dritte weitergeben. In einigen Rechtsordnungen erfordern die für Geschäfte mit Finanzinstrumenten und verwandten Rechten geltenden Bestimmungen, dass die Identität der direkten/indirekten Inhaber oder Nutznießer solcher Instrumente offengelegt wird. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann das Einfrieren von

Finanzinstrumenten zur Folge haben (d. h. die Möglichkeit, dass Stimmrechte nicht ausgeübt werden können, der Verlust von Dividenden oder anderen Rechten, die Unmöglichkeit, Finanzinstrumente zu verkaufen oder andere Verfügungsgeschäfte zu treffen). Der Kunde ermächtigt die Gesellschaft ausdrücklich, nach eigenem Ermessen und ohne Verzug oder Verpflichtung zur vorherigen Zustimmung des Kunden die Identität des Kunden und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers und die Art ihrer finanziellen Vermögenswerte oder Instrumente und damit zusammenhängenden Rechte offenzulegen, wenn die in- oder ausländischen Regeln des Marktes, in dem die Gesellschaft im Namen des Kunden tätig ist, eine Kenntnis der Identität und der Vermögenswerte des Kunden und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers, der Eigentümer oder Eigentümer der Instrumente ist, erfordern. Die Gesellschaft kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Kunden durch die Offenlegung seiner Identität und seines Vermögens entstehen.

31. Schutz personenbezogener Daten

Im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten zu ihren Kunden und gegebenenfalls zu deren wirtschaftlichen Eigentümern. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt im Einklang mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der anderen lokalen Gesetze zum Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten.

Die Datenschutzerklärung, die ihnen zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt wird, enthält detailliertere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft. Sie kann jederzeit auf der Website der Gesellschaft abgerufen werden: www.capitalatwork.com

32. Verschiedene Bestimmungen

Auch bei vollständiger oder teilweiser Beendigung der Geschäftsbeziehung bleiben die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abwicklung der laufenden Geschäfte bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäfte und Konten und der Rückzahlung des Vermögens des Kunden gültig.

Der Kunde erkennt das Recht der Gesellschaft an, dem Kunden Sicherheiten in gleicher Art und Menge wie seine eigenen zu erstatten, deren Nummern jedoch nicht notwendigerweise übereinstimmen.

Die Rechtswidrigkeit oder Nichtanwendbarkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen lässt die Anwendbarkeit der übrigen vereinbarten Klauseln und Bedingungen unberührt.

33. Das Widerrufsrecht besteht für den Fall, dass ein Vertrag außerhalb des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft abgeschlossen wird

Im Falle eines Vertragsabschlusses außerhalb von Gewerbebetrieben im Sinne des Verbrauchergesetzbuches hat der Kunde 14 Tage Zeit, den außerhalb von Gewerbebetrieben abgeschlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen unentgeltlich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens 14 Tage nach Vertragsschluss. Zur Ausübung des Widerrufsrechts wird der Kunde auf das nachfolgende Musterformular verwiesen:

WIDERRUFSFORMULAR „Sie sind berechtigt, innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Widerrufsfrist endet 14 Tage nach dem Tag des Vertragsabschlusses. Um von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, müssen Sie CapitalatWork Ihre Entscheidung, von diesem Vertrag zurückzutreten, durch eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief per Post, Fax oder E-Mail) mitteilen. Sie können die Formularvorlage des Auszahlungsformulars verwenden, deren Text Sie unten finden. Dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Um die Widerrufsfrist einzuhalten, genügt es, wenn Sie uns Ihre Mitteilung an die folgende Adresse zusenden die Ausübung Ihres Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist. Im Falle Ihres Rücktritts von diesem Vertrag, erstatten wir Ihnen gegebenenfalls alle von Ihnen erhaltenen Zahlungen, einschließlich der Lieferkosten, ohne unnötige Verzögerungen und in jedem Fall spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Tag, an dem wir über die Entscheidung, von diesem Vertrag zurückzutreten, informiert wurden. Wir werden die Rückerstattung mit den gleichen Zahlungsmitteln vornehmen, die Sie für die ursprüngliche Transaktion verwendet haben, es sei denn, Sie verlangen ausdrücklich ein anderes Zahlungsmittel. In jedem Fall entstehen Ihnen durch diese Rückerstattung keine Kosten. »

Der Kunde kann eine eindeutige Erklärung zum Rücktritt vom Vertrag abgeben oder das folgende Musterformular verwenden: „Zu Händen der CapitalatWork Foyer Group S. A. (per Post an die Adresse CapitalatWork Foyer Group S. A. Kundensekretariat, Rue Leon Laval 12, 3372 Leudelange, Luxemburg; per Fax an [+352314160] oder per E-Mail an [info@capitalatwork.lu]): Ich/wir teile(n) Ihnen hiermit mit, dass ich/wir von meinem/unseren Finanzplanungsvertrag (oder einem anderen zu spezifizierenden Vertrag) zurücktrete/zurücktreten werde(n). Dieser Vertrag wurde am [Datum] abgeschlossen. [Nachname/ Nachnamen des Kunden, Kundenadresse, Unterschrift des Kunden (nur wenn dieses Formular in Papierform vorliegt), gefolgt vom Datum].“

34. Reklamationen

Der Kunde kann eventuelle Reklamationen schriftlich senden an

Zu Händen der „Complaints-Abteilung“ oder der Unternehmensleitung unter folgender Adresse: CapitalatWork Foyer Group S. A. - Geschäftsführung, Rue Léon Laval12, 3372 Leudelange, Luxemburg oder per e-mail an [complaints.lu@capitalatwork.com]. Die „Complaints-Abteilung“ oder die Geschäftsleitung wird den Eingang der Beschwerde, je nachdem, wie der Kunde die Beschwerde eingereicht hat, schriftlich oder elektronisch bestätigen und bearbeiten.

Wenn der Kunde der Ansicht ist, dass die oben erwähnte und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der geltenden Vorschriften erfolgte Bearbeitung von Beschwerden unzulänglich ist, kann er seine Beschwerde bei der Finanzaufsichtsbehörde CSSF (Commission de surveillance du secteur financier) innerhalb einer maximalen Frist von einem Jahr ab dem Tag, an dem er seine Beschwerde bei der Gesellschaft eingereicht hat, einreichen.

Das Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden ist auf der Webseite der Gesellschaft abrufbar: www.capitalatwork.com.

35. Geltendes Recht und Rechtsprechung

Die Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden unterliegen dem luxemburgischen Recht.

Vorbehaltlich anderer zwingender Bestimmungen sind die Gerichte des Bezirks, in dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, ausschließlich zuständig, es sei denn, die Gesellschaft beschließt, die Streitigkeit vor das Gericht am Sitz des Kunden zu bringen.

36. Schlussbestimmung

Der Kunde erklärt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig gelesen und akzeptiert zu haben.

Allgemeine Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind.